

# Aktiengesetz

vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089)

## Erstes Buch Aktiengesellschaft

### Erster Teil Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Wesen der Aktiengesellschaft

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital.

#### § 2 Gründerzahl

An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.<sup>1</sup>

#### § 3 Formkaufmann; Börsennotierung

(1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.<sup>2</sup>

#### § 4 Firma

(1) Die Firma der Aktiengesellschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.<sup>3</sup>

#### § 5 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den die Satzung bestimmt.<sup>4</sup>

---

#### 1 ÄNDERUNGEN

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat „mindestens fünf“ durch „eine oder mehrere“ ersetzt.

#### 2 ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

23.07.1998.—Artikel 6a Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 2 „an einem Markt gehandelt werden“ durch „zu einem Markt zugelassen sind“ ersetzt.

#### 3 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Firma der Aktiengesellschaft ist in der Regel dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen. Sie muß die Bezeichnung ‚Aktiengesellschaft‘ enthalten.

(2) Führt die Aktiengesellschaft die Firma eines auf sie übergegangenen Handelsgeschäfts fort (§ 22 des Handelsgesetzbuchs), so muß sie die Bezeichnung ‚Aktiengesellschaft‘ in die Firma aufnehmen.“

#### 4 ÄNDERUNGEN

## § 6 Grundkapital

Das Grundkapital muß auf einen Nennbetrag in Euro lauten.<sup>5</sup>

## § 7 Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.<sup>6</sup>

## § 8 Form und Mindestbeträge der Aktien

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten.

(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).<sup>7</sup>

---

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 „im Inland“ nach „Ort“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Satzung hat als Sitz in der Regel den Ort, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort zu bestimmen, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.“

### 5 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat „und die Aktien müssen“ durch „muß“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat „Deutscher Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

### 6 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

### 7 ÄNDERUNGEN

01.08.1994.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 1 Satz 1 „fünfzig Deutsche Mark“ durch „fünf Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „hundert Deutsche Mark“ durch „fünf Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Mindestnennbetrag der Aktien“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Der Mindestnennbetrag der Aktien ist fünf Deutsche Mark. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(2) Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle fünf Deutsche Mark lauten.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 Satz 1 „fünf Deutsche Mark“ durch „einen Euro“ ersetzt.

Artikel 3 § 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „fünf Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

### § 9 Ausgabebetrag der Aktien

(1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden (geringster Ausgabebetrag).

(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.<sup>8</sup>

### § 10 Aktien und Zwischenscheine

(1) Die Aktien lauten auf Namen. Sie können auf den Inhaber lauten, wenn

1. die Gesellschaft börsennotiert ist oder
2. der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist und die Sammelurkunde bei einer der folgenden Stellen hinterlegt wird:
  - a) einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Depotgesetzes,
  - b) einem zugelassenen Zentralverwahrer oder einem anerkannten Drittland-Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) oder
  - c) einem sonstigen ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Depotgesetzes erfüllt, oder
3. die Verbriefung ausgeschlossen ist und die Aktie in einem zentralen Wertpapierregister gemäß § 12 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen wird.

Solange im Fall des Satzes 2 Nummer 2 die Sammelurkunde nicht hinterlegt ist, ist § 67 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aktien müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.

(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.

(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(5) In der Satzung kann der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

(6) In der Satzung ist die Verbriefung für solche Aktien auszuschließen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Die Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist nur zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist.<sup>9</sup>

---

Artikel 6a Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 3 Satz 3 „fünf Deutsche Mark“ durch „einen Euro“ ersetzt.

#### 8 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.“

#### 9 ÄNDERUNGEN

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 1 „Nennbetrags oder des höheren“ nach „des“ gestrichen.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 5 „auf Einzelverbriefung der Aktien“ durch „des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.“

### § 11 Aktien besonderer Gattung

Die Aktien können verschiedene Rechte gewähren, namentlich bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens. Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung.

### § 12 Stimmrecht

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes können Mehrstimmrechtsaktien sowie Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.<sup>10</sup>

### § 13 Unterzeichnung der Aktien

Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann von der Beachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Die Formvorschrift muß in der Urkunde enthalten sein. Bei elektronischen Aktien findet keine Unterzeichnung statt.<sup>11</sup>

### § 14 Zuständigkeit

Gericht im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Gericht des Sitzes der Gesellschaft.

### § 15 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind.

### § 16 In Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen

(1) Gehört die Mehrheit der Anteile eines rechtlich selbständigen Unternehmens einem anderen Unternehmen oder steht einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte zu (Mehrheitsbeteiligung), so ist das Unternehmen ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen, das andere Unternehmen ein an ihm mit Mehrheit beteiligtes Unternehmen.

(2) Welcher Teil der Anteile einem Unternehmen gehört, bestimmt sich bei Kapitalgesellschaften nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrags der ihm gehörenden Anteile zum Nennkapital, bei Gesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der Aktien. Eigene Anteile sind bei Kapitalgesellschaf-

---

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Sie“ durch „Die Aktien“ ersetzt. 15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 13 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

#### 10 ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die für Wirtschaft zuständige oberste Behörde des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kann Ausnahmen zulassen, soweit es zur Wahrung überwiegender gesamtwirtschaftlicher Belange erforderlich ist.“

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Stimmrecht. Keine Mehrstimmrechte“.

Artikel 13 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vorzugsaktien können nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.“

Artikel 13 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Mehrstimmrechte sind unzulässig.“

#### 11 ÄNDERUNGEN

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat Satz 4 eingefügt.

ten vom Nennkapital, bei Gesellschaften mit Stückaktien von der Zahl der Aktien abzusetzen. Eigenen Anteilen des Unternehmens stehen Anteile gleich, die einem anderen für Rechnung des Unternehmens gehören.

(3) Welcher Teil der Stimmrechte einem Unternehmen zusteht, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind die Stimmrechte aus eigenen Anteilen sowie aus Anteilen, die nach Absatz 2 Satz 3 eigenen Anteilen gleichstehen, abzusetzen.

(4) Als Anteile, die einem Unternehmen gehören, gelten auch die Anteile, die einem von ihm abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind.<sup>12</sup>

### **§ 17 Abhängige und herrschende Unternehmen**

(1) Abhängige Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.

(2) Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, daß es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.

### **§ 18 Konzern und Konzernunternehmen**

(1) Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag (§ 291) besteht oder von denen das eine in das andere eingegliedert ist (§ 319), sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt anzusehen. Von einem abhängigen Unternehmen wird vermutet, daß es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet.

(2) Sind rechtlich selbständige Unternehmen, ohne daß das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie auch einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

### **§ 19 Wechselseitig beteiligte Unternehmen**

(1) Wechselseitig beteiligte Unternehmen sind Unternehmen mit Sitz im Inland in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die dadurch verbunden sind, daß jedem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört. Für die Feststellung, ob einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

(2) Gehört einem wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann das eine auf das andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben, so ist das eine als herrschendes, das andere als abhängiges Unternehmen anzusehen.

(3) Gehört jedem der wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann jedes auf das andere unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben, so gelten beide Unternehmen als herrschend und als abhängig.

---

## **12 ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 1 „bergrechtlichen Gewerkschaften nach der Zahl der Kuxe“ durch „Gesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der Aktien“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „bergrechtlichen Gewerkschaften von der Zahl der Kuxe“ durch „Gesellschaften mit Stückaktien von der Zahl der Aktien“ ersetzt.

(4) § 328 ist auf Unternehmen, die nach Absatz 2 oder 3 herrschende oder abhängige Unternehmen sind, nicht anzuwenden.<sup>13</sup>

## § 20 Mitteilungspflichten

(1) Sobald einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört, hat es dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Feststellung, ob dem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

(2) Für die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 rechnen zu den Aktien, die dem Unternehmen gehören, auch Aktien,

1. deren Übereignung das Unternehmen, ein von ihm abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens verlangen kann;
2. zu deren Abnahme das Unternehmen, ein von ihm abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens verpflichtet ist.

(3) Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, so hat es, sobald ihm ohne Hinzurechnung der Aktien nach Absatz 2 mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, auch dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Sobald dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) gehört, hat es auch dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Besteht die Beteiligung in der nach Absatz 1, 3 oder 4 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Gesellschaft hat das Bestehen einer Beteiligung, die ihr nach Absatz 1 oder 4 mitgeteilt worden ist, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen; dabei ist das Unternehmen anzugeben, dem die Beteiligung gehört. Wird der Gesellschaft mitgeteilt, daß die Beteiligung in der nach Absatz 1 oder 4 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr besteht, so ist auch dies unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(7) Rechte aus Aktien, die einem nach Absatz 1 oder 4 mitteilungspflichtigen Unternehmen gehören, bestehen für die Zeit, für die das Unternehmen die Mitteilungspflicht nicht erfüllt, weder für das Unternehmen noch für ein von ihm abhängiges Unternehmen oder einen anderen, der für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens handelt. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 58 Abs. 4 und § 271, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Aktien eines Emittenten im Sinne des § 33 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.<sup>14</sup>

---

### 13 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder bergrechtlichen Gewerkschaft“ nach „Kapitalgesellschaft“ gestrichen.

### 14 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 24 März 1998 (BGBl. I S. 529) hat Abs. 7 durch Abs. 7 und 8 ersetzt. Abs. 7 lautete:

„(7) Rechte aus Aktien, die einem nach Absatz 1 oder 4 mitteilungspflichtigen Unternehmen gehören, können für die Zeit, für die das Unternehmen die Mitteilung nicht gemacht hat, durch das Unternehmen, ein von ihm abhängiges Unternehmen oder einen anderen für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens nicht ausgeübt werden.“

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 „oder bergrechtliche Gewerkschaft“ nach „Kapitalgesellschaft“ gestrichen.

20.01.2007.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 8 „einer börsennotierten Gesellschaft“ durch „eines Emittenten“ ersetzt.

### § 21 Mitteilungspflichten der Gesellschaft

(1) Sobald der Gesellschaft mehr als der vierte Teil der Anteile einer anderen Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland gehört, hat sie dies dem Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Feststellung, ob der Gesellschaft mehr als der vierte Teil der Anteile gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sinngemäß.

(2) Sobald der Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) an einem anderen Unternehmen gehört, hat sie dies dem Unternehmen, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Besteht die Beteiligung in der nach Absatz 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr, hat die Gesellschaft dies dem anderen Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Rechte aus Anteilen, die einer nach Absatz 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Gesellschaft gehören, bestehen nicht für die Zeit, für die sie die Mitteilungspflicht nicht erfüllt. § 20 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Aktien eines Emittenten im Sinne des § 33 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.<sup>15</sup>

### § 22 Nachweis mitgeteilter Beteiligungen

Ein Unternehmen, dem eine Mitteilung nach § 20 Abs. 1, 3 oder 4, § 21 Abs. 1 oder 2 gemacht worden ist, kann jederzeit verlangen, daß ihm das Bestehen der Beteiligung nachgewiesen wird.

## Zweiter Teil Gründung der Gesellschaft

### § 23 Feststellung der Satzung

(1) Die Satzung muß durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell beglaubigten Vollmacht.

(2) In der Urkunde sind anzugeben:

1. die Gründer;
2. bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die jeder Gründer übernimmt;
3. der eingezahlte Betrag des Grundkapitals.

(3) Die Satzung muß bestimmen

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens; namentlich ist bei Industrie- und Handelsunternehmen die Art der Erzeugnisse und Waren, die hergestellt und gehandelt werden sollen, näher anzugeben;
3. die Höhe des Grundkapitals;

---

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 8 „§ 21 Abs. 2“ durch „§ 33 Absatz 4“ ersetzt.

#### 15 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 24 März 1998 (BGBl. I S. 529) hat Abs. 4 durch Abs. 4 und 5 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Rechte aus Anteilen, die einer nach Absatz 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Gesellschaft gehören, können für die Zeit, für die sie die Mitteilung nicht gemacht hat, nicht ausgeübt werden.“

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder bergrechtlichen Gewerkschaft“ nach „Kapitalgesellschaft“ gestrichen.

20.01.2007.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 5 „einer börsennotierten Gesellschaft“ durch „eines Emittenten“ ersetzt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 5 „§ 21 Abs. 2“ durch „§ 33 Absatz 4“ ersetzt.

4. die Zerlegung des Grundkapitals entweder in Nennbetragsaktien oder in Stückaktien, bei Nennbetragsaktien deren Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags, bei Stückaktien deren Zahl, außerdem, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;
5. ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt werden;
6. die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird.

(4) Die Satzung muß ferner Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft enthalten.

(5) Die Satzung kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen der Satzung sind zulässig, es sei denn, daß dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.<sup>16</sup>

§ 24<sup>17</sup>

### § 25 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll, so ist sie in den Bundesanzeiger einzurücken.<sup>18</sup>

---

#### 16 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Nr. 5 und 6 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 5 und 6 lauteten:

- „5. die Zusammensetzung des Vorstands;
6. die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 Satz 1 „gerichtliche oder“ nach „durch“ und in Abs. 1 Satz 2 „gerichtlich oder“ nach „einer“ gestrichen.

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In der Urkunde sind der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Gründer übernimmt.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 durch Nr. 4 bis 6 ersetzt. Nr. 4 lautete:

- „4. die Nennbeträge der einzelnen Aktien und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der einzelnen Aktien;“.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Nr. 2 „der Nennbetrag“ durch „bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. die Nennbeträge der Aktien und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags sowie, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;“.

#### 17 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 24 Inhaber- und Namensaktien

(1) Die Aktien sind als Inhaberaktien auszustellen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen eines Aktionärs seine Inhaberaktie in eine Namensaktie oder seine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln ist.“

##### AUFHEBUNG

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 24 Umwandlung von Aktien

Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen eines Aktionärs seine Inhaberaktie in eine Namensaktie oder seine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln ist.“

#### 18 ÄNDERUNGEN



## § 26 Sondervorteile. Gründungsaufwand

(1) Jeder einem einzelnen Aktionär oder einem Dritten eingeräumte besondere Vorteil muß in der Satzung unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

(2) Der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder an andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung gewährt wird, ist in der Satzung gesondert festzusetzen.

(3) Ohne diese Festsetzung sind die Verträge und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.

(4) Die Festsetzungen können erst geändert werden, wenn die Gesellschaft fünf Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Die Satzungsbestimmungen über die Festsetzungen können durch Satzungsänderung erst beseitigt werden, wenn die Gesellschaft dreißig Jahre im Handelsregister eingetragen ist und wenn die Rechtsverhältnisse, die den Festsetzungen zugrunde liegen, seit mindestens fünf Jahren abgewickelt sind.<sup>19</sup>

## § 27 Sacheinlagen. Sachübernahmen; Rückzahlung von Einlagen

(1) Sollen Aktionäre Einlagen machen, die nicht durch Einzahlung des Ausgabebetrags der Aktien zu leisten sind (Sacheinlagen), oder soll die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände übernehmen (Sachübernahmen), so müssen in der Satzung festgesetzt werden der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien oder die bei der Sachübernahme zu gewährende Vergütung. Soll die Gesellschaft einen Vermögensgegenstand übernehmen, für den eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Aktionärs angerechnet werden soll, so gilt dies als Sacheinlage.

(2) Sacheinlagen oder Sachübernahmen können nur Vermögensgegenstände sein, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist; Verpflichtungen zu Dienstleistungen können nicht Sacheinlagen oder Sachübernahmen sein.

(3) Ist eine Geldeinlage eines Aktionärs bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten (verdeckte Sacheinlage), so befreit dies den Aktionär nicht von seiner Einlageverpflichtung. Jedoch sind die Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung nicht unwirksam. Auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Aktionärs wird der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder im Zeitpunkt seiner Überlassung an die Gesellschaft, falls diese später erfolgt, angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nicht vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Aktionär.

---

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in Satz 2 „oder elektronische Informationsmedien“ nach „Blätter“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Satz 1 „elektronischen“ nach „den“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 49 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Satz 1 „elektronischen“ nach „den“ gestrichen.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann die Satzung andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.“

### 19 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 „oder einem Dritten“ nach „Aktionär“ eingefügt.

(4) Ist vor der Einlage eine Leistung an den Aktionär vereinbart worden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht und die nicht als verdeckte Sacheinlage im Sinne von Absatz 3 zu beurteilen ist, so befreit dies den Aktionär von seiner Einlageverpflichtung nur dann, wenn die Leistung durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig werden kann. Eine solche Leistung oder die Vereinbarung einer solchen Leistung ist in der Anmeldung nach § 37 anzugeben.

(5) Für die Änderung rechtswirksam getroffener Festsetzungen gilt § 26 Abs. 4, für die Beseitigung der Satzungsbestimmungen § 26 Abs. 5.<sup>20</sup>

## § 28 Gründer

Die Aktionäre, die die Satzung festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft.

## § 29 Errichtung der Gesellschaft

Mit der Übernahme aller Aktien durch die Gründer ist die Gesellschaft errichtet.

## § 30 Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlußprüfers

(1) Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Abschlußprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung.

(2) Auf die Zusammensetzung und die Bestellung des ersten Aufsichtsrats sind die Vorschriften über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der nächste Aufsichtsrat nach seiner Ansicht zusammenzusetzen ist; §§ 96 bis 99 sind anzuwenden.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand.<sup>21</sup>

---

### 20 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „diese Festsetzung“ nach „eine Festsetzung nach Absatz 1“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nennbetrags oder des höheren“ nach „des“ und in Abs. 3 Satz 3 „Nennbetrag oder den höheren“ nach „den“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „ , bei Stückaktien die Zahl“ nach „Nennbetrag“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in der Überschrift „ ; Rückzahlung von Einlagen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Ohne eine Festsetzung nach Absatz 1 sind Verträge über Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Gesellschaft eingetragen, so wird die Gültigkeit der Satzung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Ist die Vereinbarung einer Sacheinlage unwirksam, so ist der Aktionär verpflichtet, den Ausgabebetrag der Aktie einzuzahlen.

(4) Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.“

### 21 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 Satz 2 „gerichtlicher oder“ nach „bedarf“ gestrichen.

### § 31 Bestellung des Aufsichtsrats bei Sachgründung

(1) Ist in der Satzung als Gegenstand einer Sacheinlage oder Sachübernahme die Einbringung oder Übernahme eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens festgesetzt worden, so haben die Gründer nur so viele Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen, wie nach den gesetzlichen Vorschriften, die nach ihrer Ansicht nach der Einbringung oder Übernahme für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebend sind, von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählen sind. Sie haben jedoch, wenn dies nur zwei Aufsichtsratsmitglieder sind, drei Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 bestellte Aufsichtsrat ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlußfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

(3) Unverzüglich nach der Einbringung oder Übernahme des Unternehmens oder des Unternehmensteils hat der Vorstand bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften nach seiner Ansicht der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein muß. §§ 97 bis 99 gelten sinngemäß. Das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder erlischt nur, wenn der Aufsichtsrat nach anderen als den von den Gründern für maßgebend gehaltenen Vorschriften zusammengesetzt ist oder wenn die Gründer drei Aufsichtsratsmitglieder bestellt haben, der Aufsichtsrat aber auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen hat.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn das Unternehmen oder der Unternehmensteil erst nach der Bekanntmachung des Vorstands nach § 30 Abs. 3 Satz 2 eingebracht oder übernommen wird.

(5) § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht für die nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.<sup>22</sup>

### § 32 Gründungsbericht

(1) Die Gründer haben einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten (Gründungsbericht).

(2) Im Gründungsbericht sind die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen oder Sachübernahmen abhängt. Dabei sind anzugeben

1. die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingeeht haben;
2. die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den letzten beiden Jahren;
3. beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträge aus den letzten beiden Geschäftsjahren.

(3) Im Gründungsbericht ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfang bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen worden sind und ob und in welcher Weise ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

### § 33 Gründungsprüfung. Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen.

---

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in der Überschrift „der Abschlußprüfer“ durch „des Abschlußprüfers“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 Satz 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „und die“ durch „und den“ ersetzt.

#### 22 ÄNDERUNGEN

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für die nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieder.“

(2) Außerdem hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer (Gründungsprüfer) stattzufinden, wenn

1. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den Gründern gehört oder
2. bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen worden sind oder
3. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat oder
4. eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen vorliegt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 kann der beurkundende Notar (§ 23 Abs. 1 Satz 1) anstelle eines Gründungsprüfers die Prüfung im Auftrag der Gründer vornehmen; die Bestimmungen über die Gründungsprüfung finden sinngemäße Anwendung. Nimmt nicht der Notar die Prüfung vor, so bestellt das Gericht die Gründungsprüfer. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Als Gründungsprüfer sollen, wenn die Prüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(5) Als Gründungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer nach § 143 Abs. 2 nicht Sonderprüfer sein kann. Gleiches gilt für Personen und Prüfungsgesellschaften, auf deren Geschäftsführung die Gründer oder Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, maßgebenden Einfluß haben.<sup>23</sup>

### **§ 33a Sachgründung ohne externe Gründungsprüfung**

(1) Von einer Prüfung durch Gründungsprüfer kann bei einer Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen (§ 33 Abs. 2 Nr. 4) abgesehen werden, soweit eingebracht werden sollen:

1. übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn sie mit dem gewichteten Durchschnittspreis bewertet werden, zu dem sie während der letzten drei Monate vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf einem oder mehreren organisierten Märkten im Sinne von § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt worden sind,
2. andere als die in Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände, wenn eine Bewertung zu Grunde gelegt wird, die ein unabhängiger, ausreichend vorgebildeter und erfahrener Sachverständiger nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen mit dem beizulegenden Zeitwert ermittelt hat und wenn der Bewertungsstichtag nicht mehr als sechs Monate vor dem Tag der tatsächlichen Einbringung liegt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der gewichtete Durchschnittspreis der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (Absatz 1 Nr. 1) durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinflusst worden ist oder wenn anzunehmen ist, dass der beizulegende Zeitwert der anderen Vermögensgegenstände (Absatz 1 Nr. 2) am Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf Grund neuer oder neu

---

#### **23 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 5 Satz 1 „und 3“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Gründungsprüfer bestellt das Gericht nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 3 „sofortige“ nach „die“ gestrichen.

bekannt gewordener Umstände erheblich niedriger ist als der von dem Sachverständigen angenommene Wert.<sup>24</sup>

### § 34 Umfang der Gründungsprüfung

(1) Die Prüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Prüfung durch die Gründungsprüfer haben sich namentlich darauf zu erstrecken,

1. ob die Angaben der Gründer über die Übernahme der Aktien, über die Einlagen auf das Grundkapital und über die Festsetzungen nach §§ 26 und 27 richtig und vollständig sind;
2. ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht.

(2) Über jede Prüfung ist unter Darlegung dieser Umstände schriftlich zu berichten. In dem Bericht ist der Gegenstand jeder Sacheinlage oder Sachübernahme zu beschreiben sowie anzugeben, welche Bewertungsmethoden bei der Ermittlung des Wertes angewandt worden sind. In dem Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats kann davon sowie von Ausführungen zu Absatz 1 Nr. 2 abgesehen werden, soweit nach § 33a von einer externen Gründungsprüfung abgesehen wird.

(3) Je ein Stück des Berichts der Gründungsprüfer ist dem Gericht, und dem Vorstand einzureichen. Jedermann kann den Bericht bei dem Gericht einsehen.<sup>25</sup>

### § 35 Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Gründungsprüfern. Vergütung und Auslagen der Gründungsprüfer

(1) Die Gründungsprüfer können von den Gründern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und den Gründungsprüfern über den Umfang der Aufklärungen und Nachweise, die von den Gründern zu gewähren sind, entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, wird der Prüfungsbericht nicht erstattet.

(3) Die Gründungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.<sup>26</sup>

---

#### 24 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a“ durch „Absatz 1 und 1a“ ersetzt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und 1a“ durch „und 2“ und „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ ersetzt.

#### 25 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Je ein Stück des Berichts der Gründungsprüfer ist dem Gericht, dem Vorstand und der Industrie- und Handelskammer einzureichen. Jedermann kann den Bericht bei dem Gericht und bei der Industrie- und Handelskammer einsehen.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

#### 26 ÄNDERUNGEN

### § 36 Anmeldung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht von allen Gründern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, der eingeforderte Betrag ordnungsgemäß eingezahlt worden ist (§ 54 Abs. 3) und, soweit er nicht bereits zur Bezahlung der bei der Gründung angefallenen Steuern und Gebühren verwandt wurde, endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht.<sup>27</sup>

### § 36a Leistung der Einlagen

(1) Bei Bareinlagen muß der eingeforderte Betrag (§ 36 Abs. 2) mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch den Mehrbetrag umfassen.

(2) Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. Besteht die Sacheinlage in der Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand auf die Gesellschaft zu übertragen, so muß diese Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu bewirken sein. Der Wert muß dem geringsten Ausgabebetrag und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch dem Mehrbetrag entsprechen.<sup>28</sup>

### § 37 Inhalt der Anmeldung

(1) In der Anmeldung ist zu erklären, daß die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 und des § 36a erfüllt sind; dabei sind der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der darauf eingezahlte Betrag anzugeben. Es ist nachzuweisen, daß der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht. Ist der Betrag gemäß § 54 Abs. 3 durch Gutschrift auf ein Konto eingezahlt worden, so ist der Nachweis durch eine Bestätigung des kontoführenden Instituts zu führen. Für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Institut der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Steuern und Gebühren bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

---

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 3 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

#### 27 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der eingeforderte Betrag muß mindestens ein Viertel des Nennbetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen.“

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so hat der Gründer zusätzlich für den Teil der Geldeinlage, der den eingeforderten Betrag übersteigt, eine Sicherung zu bestellen.“

#### 28 QUELLE

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 „Nennbetrags“ durch „geringsten Ausgabebetrags“ und „den Nennbetrag“ durch „dessen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „dem Nennbetrag“ durch „dem geringsten Ausgabebetrag“ und „den Nennbetrag“ durch „diesen“ ersetzt.

(2) In der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes kann schriftlich vorgenommen werden; sie kann auch durch einen Notar oder einen im Ausland bestellten Notar, durch einen Vertreter eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs oder einen Konsularbeamten erfolgen.

(3) In der Anmeldung sind ferner anzugeben

1. eine inländische Geschäftanschrift,
2. Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Satzung und die Urkunden, in denen die Satzung festgestellt worden ist und die Aktien von den Gründern übernommen worden sind;
2. im Fall der §§ 26 und 27 die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwands; in der Berechnung sind die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln anzuführen;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- 3a. eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist;
4. der Gründungsbericht und die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer nebst ihren urkundlichen Grundlagen.

(5) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.<sup>29</sup>

---

## 29 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 1 „und des § 36a“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 2 bis 5 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 32 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 2 und 3“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat in Abs. 4 Nr. 4 „; ferner die Bescheinigung, daß der Bericht der Gründungsprüfer der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden ist;“ durch ein Semikolon ersetzt.

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ist der Betrag durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft oder des Vorstands bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut (§ 54 Abs. 3) eingezahlt worden, so ist der Nachweis durch eine schriftliche Bestätigung des Instituts zu führen.“

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 4 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 9 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.“

Artikel 9 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.“

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 3 und 4“ durch „Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung

### § 37a Anmeldung bei Sachgründung ohne externe Gründungsprüfung

(1) Wird nach § 33a von einer externen Gründungsprüfung abgesehen, ist dies in der Anmeldung zu erklären. Der Gegenstand jeder Sacheinlage oder Sachübernahme ist zu beschreiben. Die Anmeldung muss die Erklärung enthalten, dass der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht. Der Wert, die Quelle der Bewertung sowie die angewandte Bewertungsmethode sind anzugeben.

(2) In der Anmeldung haben die Anmeldenden außerdem zu versichern, dass ihnen außergewöhnliche Umstände, die den gewichteten Durchschnittspreis der einzubringenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne von § 33a Abs. 1 Nr. 1 während der letzten drei Monate vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung erheblich beeinflusst haben könnten, oder Umstände, die darauf hindeuten, dass der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände im Sinne von § 33a Abs. 1 Nr. 2 am Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf Grund neuer oder neu bekannt gewordener Umstände erheblich niedriger ist als der von dem Sachverständigen angenommene Wert, nicht bekannt geworden sind.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Unterlagen über die Ermittlung des gewichteten Durchschnittspreises, zu dem die einzubringenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente während der letzten drei Monate vor dem Tag ihrer tatsächlichen Einbringung auf einem organisierten Markt gehandelt worden sind,
2. jedes Sachverständigengutachten, auf das sich die Bewertung in den Fällen des § 33a Abs. 1 Nr. 2 stützt.<sup>30</sup>

### § 38 Prüfung durch das Gericht

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht kann die Eintragung auch ablehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder es offensichtlich ist, daß der Gründungsbericht oder der Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Gleiches gilt, wenn die Gründungsprüfer erklären oder das Gericht der Auffassung ist, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder dem Wert der dafür zu gewährenden Leistungen zurückbleibt.

(3) Enthält die Anmeldung die Erklärung nach § 37a Abs. 1 Satz 1, hat das Gericht hinsichtlich der Werthaltigkeit der Sacheinlagen oder Sachübernahmen ausschließlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 37a erfüllt sind. Lediglich bei einer offenkundigen und erheblichen Überbewertung kann das Gericht die Eintragung ablehnen.

---

der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.“

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“

Artikel 5 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 4 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 4 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. wenn der Gegenstand des Unternehmens oder eine andere Satzungsbestimmung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.“

01.08.2022.—Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ durch „Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 3 und 4“ ersetzt.

#### 30 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Vorschrift eingefügt.



(4) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung der Satzung darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach § 23 Abs. 3 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in der Satzung bestimmt sein müssen oder die in das Handelsregister einzutragen oder von dem Gericht bekanntzumachen sind,
2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder
3. die Nichtigkeit der Satzung zur Folge hat.<sup>31</sup>

### § 39 Inhalt der Eintragung

(1) Bei der Eintragung der Gesellschaft sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, eine inländische Geschäftsanschrift, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung der Satzung und die Vorstandsmitglieder anzugeben. Wenn eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.<sup>32</sup>

§ 40<sup>33</sup>

---

#### 31 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 2 „Nennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat Abs. 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

#### 32 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft“ nach „Gesellschaft“ gestrichen.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 1 „eine inländische Geschäftsanschrift,“ nach „Gesellschaft,“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

#### 33 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 3, §§ 24, 25 Satz 2, §§ 26 und 27;“.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat in Abs. 2 „ , der Prüfungsbericht der Gründungsprüfer auch bei der Industrie- und Handelskammer“ nach „Gericht“ gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Nr. 3 „ , Beruf“ nach „Name“ gestrichen.

01.09.2004.—Artikel 12e Nr. 1 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Nr. 1 „sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands“ am Ende gestrichen.

Artikel 12e Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

### § 41 Handeln im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung. Verbotene Aktienaussgabe

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen handelt, haftet persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt die Gesellschaft eine vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung durch Vertrag mit dem Schuldner in der Weise, daß sie an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, so bedarf es zur Wirksamkeit der Schuldübernahme der Zustimmung des Gläubigers nicht, wenn die Schuldübernahme binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft vereinbart und dem Gläubiger von der Gesellschaft oder dem Schuldner mitgeteilt wird.

(3) Verpflichtungen aus nicht in der Satzung festgesetzten Verträgen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen oder Sachübernahmen kann die Gesellschaft nicht übernehmen.

(4) Vor der Eintragung der Gesellschaft können Anteilsrechte nicht übertragen, Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben werden. Die vorher ausgegebenen Aktien oder Zwischenscheine sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

### § 42 Einpersonen-Gesellschaft

Gehören alle Aktien allein oder neben der Gesellschaft einem Aktionär, ist unverzüglich eine entsprechende Mitteilung unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des alleinigen Aktionärs zum Handelsregister einzureichen.<sup>34</sup>

---

„(2) Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, namentlich die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer, bei dem Gericht eingesehen werden können.“

AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete;

#### „§ 40 Bekanntmachung der Eintragung

In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt aufzunehmen

1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2, §§ 26 und 27;
2. der Ausgabebetrag der Aktien;
3. Name und Wohnort der Gründer;
4. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.“

#### 34 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 23 Abs. 3, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen aufzunehmen.“

AUFHEBUNG

01.11.1993.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 42 Errichtung einer Zweigniederlassung

(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung hat der Vorstand beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung anzumelden; der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen. Das Gericht des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen, soweit sie nicht ausschließlich die Verhältnisse anderer Zweigniederlassungen betreffen, an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben.

(2) Die Vorstandsmitglieder sowie die Prokuristen, deren Prokura nicht ausschließlich auf den Betrieb einer anderen Niederlassung beschränkt ist, haben ihre Namensunterschrift, die Prokuristen auch die Firma, zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung zu zeichnen.

(3) Das Gericht der Zweigniederlassung hat zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit sie im Handelsregister des Sitzes einge-

§ 43<sup>35</sup>§ 44<sup>36</sup>

tragen sind. Die Eintragung hat die Angaben nach § 39 und den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands aufzunehmen. Wird die Errichtung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung in den ersten zwei Jahren eingetragen, nach dem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen worden ist, so sind in der Bekanntmachung der Eintragung alle Angaben nach § 40 zu veröffentlichen; in diesem Fall hat das Gericht des Sitzes bei der Weitergabe der Anmeldung ein Stück der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen.

(5) Die Eintragung der Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.“

QUELLE

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat „dies sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des alleinigen Aktionärs unverzüglich bei dem Gericht anzumelden“ durch „unverzüglich eine entsprechende Mitteilung unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des alleinigen Aktionärs zum Handelsregister einzureichen“ ersetzt.

35 AUFHEBUNG

01.11.1993.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 43 Behandlung bestehender Zweigniederlassungen**

(1) Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, welche die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder eine eingetragene Zweigniederlassung betreffen, beim Gericht des Sitzes zu bewirken; es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Das Gericht des Sitzes hat in der Bekanntmachung seiner Eintragung im Bundesanzeiger anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht des Sitzes hat sodann seine Eintragung unter Angabe der Nummer des Bundesanzeigers, in der sie bekanntgemacht ist, von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragung ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. In der Bekanntmachung der Eintragung im Register der Zweigniederlassung ist anzugeben, daß die Eintragung im Handelsregister des Gerichts des Sitzes erfolgt und in welcher Nummer des Bundesanzeigers sie bekanntgemacht ist. Im Bundesanzeiger wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht bekanntgemacht.

(4) Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Zweigniederlassungen, so sind außer dem für das Gericht des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzureichen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register des Sitzes wird in diesem Fall nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Namensunterschriften.“

36 ÄNDERUNGEN

## § 45 Sitzverlegung

(1) Wird der Sitz der Gesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht des bisherigen Sitzes anzumelden.

(2) Wird der Sitz aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes verlegt, so hat dieses unverzüglich von Amts wegen die Verlegung dem Gericht des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen; bei elektronischer Registerführung sind die Eintragungen und die Dokumente elektronisch zu übermitteln. Das Gericht des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Verlegung ordnungsgemäß beschlossen und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Sitzverlegung einzutragen und hierbei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. Mit der Eintragung wird die Sitzverlegung wirksam. Die Eintragung ist dem Gericht des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Löschungen von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Wird der Sitz an einen anderen Ort innerhalb des Bezirks des Gerichts des bisherigen Sitzes verlegt, so hat das Gericht zu prüfen, ob die Sitzverlegung ordnungsgemäß beschlossen und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Sitzverlegung einzutragen. Mit der Eintragung wird die Sitzverlegung wirksam.<sup>37</sup>

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 37 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die weiteren Angaben nach § 40 Abs. 1 aufzunehmen.“

### AUFHEBUNG

01.11.1993.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

### „§ 44 Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit ausländischem Sitz

(1) Befindet sich der Sitz der Gesellschaft im Ausland, so ist die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung besitzt, durch alle Vorstandsmitglieder anzumelden. Der Anmeldung ist die Satzung in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. § 37 Abs. 1 und 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, wenn der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland der staatlichen Genehmigung bedarf, auch diese nachzuweisen. Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen, Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die weiteren Angaben nach § 40 Abs. 1 aufzunehmen. Der Anmeldung ist die für den Sitz der Gesellschaft ergangene gerichtliche Bekanntmachung beizufügen.

(3) Die Eintragung hat die Angaben nach § 39 und den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt auch die Angaben nach § 40 Abs. 1 aufzunehmen, soweit sie nach den vorstehenden Vorschriften in die Anmeldung aufzunehmen sind.

(5) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft.“

## 37 ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 Satz 2 „; bei elektronischer Registerführung sind die Eintragungen und die Dokumente elektronisch zu übermitteln“ am Ende gestrichen.

### **§ 46 Verantwortlichkeit der Gründer**

(1) Die Gründer sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft über Übernahme der Aktien, Einzahlung auf die Aktien, Verwendung eingezahlter Beträge, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen gemacht worden sind. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf das Grundkapital bestimmte Stelle (§ 54 Abs. 3) hierzu geeignet ist und daß die eingezahlten Beträge zur freien Verfügung des Vorstands stehen. Sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst entstehenden Schadens, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen.

(2) Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen, Sachübernahmen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gründer als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gründer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

(4) Entsteht der Gesellschaft ein Ausfall, weil ein Aktionär zahlungsunfähig oder unfähig ist, eine Sacheinlage zu leisten, so sind ihr zum Ersatz als Gesamtschuldner die Gründer verpflichtet, welche die Beteiligung des Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit angenommen haben.

(5) Neben den Gründern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gründer kannte oder kennen mußte.

### **§ 47 Verantwortlichkeit anderer Personen neben den Gründern**

Neben den Gründern und den Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, ist als Gesamtschuldner der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet,

1. wer bei Empfang einer Vergütung, die entgegen den Vorschriften nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, oder wer zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. wer im Fall einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Sachübernahmen an der Schädigung wissentlich mitgewirkt hat;
3. wer vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung die Aktien öffentlich ankündigt, um sie in den Verkehr einzuführen, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, die zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft gemacht worden sind (§ 46 Abs. 1), oder die Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Sachübernahmen kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

### **§ 48 Verantwortlichkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei der Gründung ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet; sie sind namentlich dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf die Ak-

---

Artikel 9 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des ursprünglichen Sitzes eine Sitzverlegung aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes eingetragen, so sind in der Bekanntmachung der Eintragung alle Angaben nach § 40 Abs. 1 zu veröffentlichen.“

tien bestimmte Stelle (§ 54 Abs. 3) hierzu geeignet ist, und daß die eingezahlten Beträge zur freien Verfügung des Vorstands stehen. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Gründung gelten im übrigen §§ 93 und 116 mit Ausnahme von § 93 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 6.

#### **§ 49 Verantwortlichkeit der Gründungsprüfer**

§ 323 Abs. 1 bis 4 des Handelsgesetzbuchs über die Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers gilt sinngemäß.<sup>38</sup>

#### **§ 50 Verzicht und Vergleich**

Die Gesellschaft kann auf Ersatzansprüche gegen die Gründer, die neben diesen haftenden Personen und gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§§ 46 bis 48) erst drei Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur dann verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.<sup>39</sup>

#### **§ 51 Verjährung der Ersatzansprüche**

Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den §§ 46 bis 48 verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.<sup>40</sup>

#### **§ 52 Nachgründung**

(1) Verträge der Gesellschaft mit Gründern oder mit mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligten Aktionären, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, und die in den ersten zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden, werden nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und durch Eintragung in das Handelsregister wirksam. Ohne die Zustimmung der Hauptversammlung oder die Eintragung im Handelsregister sind auch die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung unwirksam.

(2) Ein Vertrag nach Absatz 1 bedarf der schriftlichen Form, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Er ist von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Zustimmung beschließen soll, in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift zu erteilen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 2 und 3 entfallen, wenn der Vertrag für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. In der Hauptversammlung ist der Vertrag zugänglich zu machen. Der Vor-

---

#### **38 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat „§ 168 Abs. 1 bis 4“ durch „§ 323 Abs. 1 bis 4 des Handelsgesetzbuchs“ und „der Abschlußprüfer“ durch „des Abschlußprüfers“ ersetzt.

#### **39 ÄNDERUNGEN**

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.“

#### **40 ÄNDERUNGEN**

15.12.2004.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat in Satz 1 „bis 49“ durch „bis 48“ ersetzt.

stand hat ihn zu Beginn der Verhandlung zu erläutern. Der Niederschrift ist er als Anlage beizufügen.

(3) Vor der Beschlußfassung der Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat den Vertrag zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Nachgründungsbericht). Für den Nachgründungsbericht gilt sinngemäß § 32 Abs. 2 und 3 über den Gründungsbericht.

(4) Außerdem hat vor der Beschlußfassung eine Prüfung durch einen oder mehrere Gründungsprüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, §§ 34, 35 über die Gründungsprüfung gelten sinngemäß. Unter den Voraussetzungen des § 33a kann von einer Gründung durch Gründungsprüfer abgesehen werden.

(5) Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Wird der Vertrag im ersten Jahr nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Anteile der zustimmenden Mehrheit mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals erreichen.<sup>3</sup>Die Satzung kann an Stelle dieser Mehrheiten größere Kapitalmehrheiten und weitere Erfordernisse bestimmen.

(6) Nach Zustimmung der Hauptversammlung hat der Vorstand den Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der Vertrag mit dem Nachgründungsbericht und dem Bericht der Gründungsprüfer mit den urkundlichen Unterlagen beizufügen. Wird nach Absatz 4 Satz 3 von einer externen Gründungsprüfung abgesehen, gilt § 37a entsprechend.

(7) Bestehen gegen die Eintragung Bedenken, weil die Gründungsprüfer erklären oder weil es offensichtlich ist, daß der Nachgründungsbericht unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht oder daß die für die zu erwerbenden Vermögensgegenstände gewährte Vergütung unangemessen hoch ist, so kann das Gericht die Eintragung ablehnen. Enthält die Anmeldung die Erklärung nach § 37a Abs. 1 Satz 1, gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.

(8) Einzutragen sind der Tag des Vertragsschlusses und der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der oder die Vertragspartner der Gesellschaft.

(9) Vorstehende Vorschriften gelten nicht, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft, in der Zwangsvollstreckung oder an der Börse erfolgt.<sup>41</sup>

---

#### 41 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 10 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in Abs. 1 Satz 1 „mit Gründern oder mit mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligten Aktionären“ nach „Gesellschaft“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Vorstehende Vorschriften gelten nicht, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände den Gegenstand des Unternehmens bildet oder wenn sie in der Zwangsvollstreckung erworben werden.“

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 6 Satz 2 „in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift“ nach „Vertrag“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Bei der Eintragung genügt die Bezugnahme auf die eingereichten Urkunden. In die Bekanntmachung der Eintragung sind aufzunehmen der Tag des Vertragsabschlusses und der Zustimmung der Hauptversammlung sowie der zu erwerbende Vermögensgegenstand, die Person, von der die Gesellschaft ihn erwirbt, und die zu gewährende Vergütung.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 5 „auszulegen“ durch „zugänglich zu machen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

### § 53 Ersatzansprüche bei der Nachgründung

Für die Nachgründung gelten die §§ 46, 47, 49 bis 51 über die Ersatzansprüche der Gesellschaft sinngemäß. An die Stelle der Gründer treten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Soweit Fristen mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnen, tritt an deren Stelle die Eintragung des Vertrags über die Nachgründung.

## Dritter Teil Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

### § 53a Gleichbehandlung der Aktionäre

Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.<sup>42</sup>

### § 54 Hauptverpflichtung der Aktionäre

(1) Die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung der Einlagen wird durch den Ausgabebetrag der Aktien begrenzt.

(2) Soweit nicht in der Satzung Sacheinlagen festgesetzt sind, haben die Aktionäre den Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen.

(3) Der vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderte Betrag kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder durch Gutschrift auf ein Konto bei einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen der Gesellschaft oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen des Vorstands aus diesen Einzahlungen gelten als Forderungen der Gesellschaft.

(4) Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.<sup>43</sup>

### § 55 Nebenverpflichtungen der Aktionäre

(1) Ist die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so kann die Satzung Aktionären die Verpflichtung auferlegen, neben den Einlagen auf das Grundkapital wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen zu erbringen. Dabei hat sie zu bestimmen, ob die Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich zu erbringen sind. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen sind in den Aktien und Zwischenscheinen anzugeben.

---

Artikel 1 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 10 aufgehoben. Abs. 10 lautete:

„(10) Ein Vertrag nach Absatz 1 ist, gleichviel ob er vor oder nach Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen ist, nicht deshalb unwirksam, weil ein Vertrag der Gründer über denselben Gegenstand nach § 27 Abs. 3 der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist.“

#### 42 QUELLE

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 43 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der vor der Anmeldung der Gesellschaft eingeforderte Betrag kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln, in von der Deutschen Bundesbank bestätigten Schecks, durch Gutschrift auf ein Konto im Inland bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut oder auf ein Postscheckkonto der Gesellschaft oder des Vorstands zu seiner freien Verfügung eingezahlt werden.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Nennbetrag oder den höheren“ nach „den“ gestrichen.

15.12.2004.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 4 eingefügt.



(2) Die Satzung kann Vertragsstrafen für den Fall festsetzen, daß die Verpflichtung nicht oder nicht gehörig erfüllt wird.

### **§ 56 Keine Zeichnung eigener Aktien; Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder durch ein abhängiges oder in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen**

(1) Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen.

(2) Ein abhängiges Unternehmen darf keine Aktien der herrschenden Gesellschaft, ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen keine Aktien der an ihm mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts übernehmen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift macht die Übernahme nicht unwirksam.

(3) Wer als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts eine Aktie für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens übernommen hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er die Aktie nicht für eigene Rechnung übernommen hat. Er haftet ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder dem abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen auf die volle Einlage. Bevor er die Aktie für eigene Rechnung übernommen hat, stehen ihm keine Rechte aus der Aktie zu.

(4) Werden bei einer Kapitalerhöhung Aktien unter Verletzung der Absätze 1 oder 2 gezeichnet, so haftet auch jedes Vorstandsmitglied der Gesellschaft auf die volle Einlage. Dies gilt nicht, wenn das Vorstandsmitglied beweist, daß es kein Verschulden trifft.<sup>44</sup>

### **§ 57 Keine Rückgewähr, keine Verzinsung der Einlagen**

(1) Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden. Als Rückgewähr gilt nicht die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Aktionär gedeckt sind. Satz 1 ist zudem nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Aktionärsdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Aktionärsdarlehen wirtschaftlich entsprechen.

(2) Den Aktionären dürfen Zinsen weder zugesagt noch ausgezahlt werden.

(3) Vor Auflösung der Gesellschaft darf unter die Aktionäre nur der Bilanzgewinn verteilt werden.<sup>45</sup>

---

#### **44 ÄNDERUNGEN**

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 56 Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder durch ein abhängiges oder in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen**

(1) Wer als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts eine Aktie für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens übernommen hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er die Aktie nicht für eigene Rechnung übernommen hat. Er haftet ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder dem abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen auf die volle Einlage. Bevor er die Aktie für eigene Rechnung übernommen hat, stehen ihm keine Rechte aus der Aktie zu.

(2) Ein abhängiges Unternehmen darf keine Aktien der herrschenden Gesellschaft, ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen keine Aktien der an ihm mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts übernehmen. Durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift wird die Übernahme nicht unwirksam.“

#### **45 ÄNDERUNGEN**

## § 58 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Die Satzung kann nur für den Fall, daß die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt, bestimmen, daß Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen einzustellen sind. Auf Grund einer solchen Satzungsbestimmung kann höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Satzung kann Vorstand und Aufsichtsrat zur Einstellung eines größeren oder kleineren Teils des Jahresüberschusses ermächtigen. Auf Grund einer solchen Satzungsbestimmung dürfen Vorstand und Aufsichtsrat keine Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2a) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können Vorstand und Aufsichtsrat den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist in der Bilanz gesondert auszuweisen; er kann auch im Anhang angegeben werden.

(3) Die Hauptversammlung kann im Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner, wenn die Satzung sie hierzu ermächtigt, auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.

(4) Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluß nach Absatz 3 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen ist. Der Anspruch ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluß folgenden Geschäftstag fällig. In dem Hauptversammlungsbeschluß oder in der Satzung kann eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.

(5) Sofern die Satzung dies vorsieht, kann die Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschließen.<sup>46</sup>

---

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert, können den Aktionären in der ursprünglichen Satzung Zinsen von bestimmter Höhe zugesagt werden. Die Satzung muß den Zeitpunkt bezeichnen, mit dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.“

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 3 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden. Als Rückgewähr von Einlagen gilt nicht die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien.“

### 46 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „freie Rücklagen“ durch „andere Gewinnrücklagen“ und in Abs. 2 Satz 3 „freien Rücklagen“ durch „anderen Gewinnrücklagen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „offene Rücklagen“ durch „Gewinnrücklagen“ ersetzt.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Satzung kann Vorstand und Aufsichtsrat zur Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ermächtigen.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Vor Auflösung der Gesellschaft darf unter die Aktionäre nur der Bilanzgewinn verteilt werden.“

### § 59 Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn

(1) Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

(2) Der Vorstand darf einen Abschlag nur zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluß für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuß ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuß nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

(3) Die Zahlung eines Abschlags bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.<sup>47</sup>

### § 60 Gewinnverteilung

(1) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

(2) Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einlagen. Reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist.

(3) Die Satzung kann eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen.<sup>48</sup>

### § 61 Vergütung von Nebenleistungen

Für wiederkehrende Leistungen, zu denen Aktionäre nach der Satzung neben den Einlagen auf das Grundkapital verpflichtet sind, darf eine den Wert der Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf gezahlt werden, ob ein Bilanzgewinn ausgewiesen wird.

### § 62 Haftung der Aktionäre beim Empfang verbotener Leistungen

(1) Die Aktionäre haben der Gesellschaft Leistungen, die sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes von ihr empfangen haben, zurückzugewähren. Haben sie Beträge als Gewinnanteile bezogen, so besteht die Verpflichtung nur, wenn sie wußten oder infolge von Fahrlässigkeit nicht wußten, daß sie zum Bezuge nicht berechtigt waren.

(2) Der Anspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Ist über das Vermögen

---

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 2 Satz 2 „Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einer Börse zugelassen sind,“ durch „börsennotierten Gesellschaften“ ersetzt.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , bei börsennotierten Gesellschaften nur eines größeren Teils“ nach „Teils“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 2a Satz 1 „und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen,“ nach „Umlaufvermögens“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.“

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

#### 47 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 2 „offene Rücklagen“ durch „Gewinnrücklagen“ ersetzt.

#### 48 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 „dem Verhältnis der Aktiennennbeträge“ durch „ihren Anteilen am Grundkapital“ ersetzt.

der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gesellschaftsgläubiger gegen die Aktionäre aus.

(3) Die Ansprüche nach diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Empfang der Leistung. § 54 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.<sup>49</sup>

### **§ 63 Folgen nicht rechtzeitiger Einzahlung**

(1) Die Aktionäre haben die Einlagen nach Aufforderung durch den Vorstand einzuzahlen. Die Aufforderung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, haben ihn vom Eintritt der Fälligkeit an mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(3) Für den Fall nicht rechtzeitiger Einzahlung kann die Satzung Vertragsstrafen festsetzen.

### **§ 64 Ausschluß säumiger Aktionäre**

(1) Aktionären, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, kann eine Nachfrist mit der Androhung gesetzt werden, daß sie nach Fristablauf ihrer Aktien und der geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt werden.

(2) Die Nachfrist muß dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden. Die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte mindestens einen Monat vor Fristablauf ergehen. Zwischen den einzelnen Bekanntmachungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Ist die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen die einmalige Einzelaufforderung an die säumigen Aktionäre; dabei muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat seit dem Empfang der Aufforderung beträgt.

(3) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag trotzdem nicht zahlen, werden durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern ihrer Aktien und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt. In der Bekanntmachung sind die für verlustig erklärten Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen anzugeben.

(4) An Stelle der alten Urkunden werden neue ausgegeben; diese haben außer den geleisteten Teilzahlungen den rückständigen Betrag anzugeben. Für den Ausfall der Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen haftet ihr der ausgeschlossene Aktionär.

### **§ 65 Zahlungspflicht der Vormänner**

(1) Jeder im Aktienregister verzeichnete Vormann des ausgeschlossenen Aktionärs ist der Gesellschaft zur Zahlung des rückständigen Betrags verpflichtet, soweit dieser von seinen Nachmän-

---

#### **49 ÄNDERUNGEN**

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 2 „grober“ durch „von“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Ist streitig, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, so trifft die Beweislast die Aktionäre.“

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Zinsen“ nach „Gewinnanteile“ gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gesellschaftsgläubiger gegen die Aktionäre aus.“

15.12.2004.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Ansprüche nach diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren seit dem Empfang der Leistung.“

nern nicht zu erlangen ist. Von der Zahlungsaufforderung an einen früheren Aktionär hat die Gesellschaft seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen. Daß die Zahlung nicht zu erlangen ist, wird vermutet, wenn sie nicht innerhalb eines Monats seit der Zahlungsaufforderung und der Benachrichtigung des Vormanns eingegangen ist. Gegen Zahlung des rückständigen Betrags wird die neue Urkunde ausgehändigt.

(2) Jeder Vormann ist nur zur Zahlung der Beträge verpflichtet, die binnen zwei Jahren eingefordert werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Übertragung der Aktie zum Aktienregister der Gesellschaft angemeldet wird.

(3) Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Vormännern nicht zu erlangen, so hat die Gesellschaft die Aktie unverzüglich zum Börsenpreis und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Ist von der Versteigerung am Sitz der Gesellschaft kein angemessener Erfolg zu erwarten, so ist die Aktie an einem geeigneten Ort zu verkaufen. Zeit, Ort und Gegenstand der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen. Der ausgeschlossene Aktionär und seine Vormänner sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bekanntmachung und Benachrichtigung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versteigerung ergehen.<sup>50</sup>

### **§ 66 Keine Befreiung der Aktionäre von ihren Leistungspflichten**

(1) Die Aktionäre und ihre Vormänner können von ihren Leistungspflichten nach den §§ 54 und 65 nicht befreit werden. Gegen eine Forderung der Gesellschaft nach den §§ 54 und 65 ist die Aufrechnung nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verpflichtung zur Rückgewähr von Leistungen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes empfangen sind, für die Ausfallhaftung des ausgeschlossenen Aktionärs sowie für die Schadenersatzpflicht des Aktionärs wegen nicht gehöriger Leistung einer Sacheinlage.

(3) Durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung oder durch eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien können die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen befreit werden, durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung jedoch höchstens in Höhe des Betrags, um den das Grundkapital herabgesetzt worden ist.

### **§ 67 Eintragung im Aktienregister**

(1) Namensaktien sind unabhängig von einer Verbriefung unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und einer Anschrift sowie einer elektronischen Adresse des Aktionärs sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Ist ein Aktionär selbst eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, sind in das Aktienregister deren Firma oder Name, Sitz und Anschrift einzutragen. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in das Aktienregister eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Der Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 mitzuteilen. Die Satzung kann Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind. Aktien, die zu einem inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch gehören, dessen Anteile oder Aktien nicht ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden, gelten als Aktien des inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, auch wenn sie im Miteigentum der Anleger stehen; verfügt das Investmentvermö-

---

#### **50 ÄNDERUNGEN**

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „Aktienbuch“ durch „Aktienregister“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 3 Satz 1 „amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers“ durch „Börsenpreis“ ersetzt.

gen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, gelten sie als Aktien der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens. Um die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 zu übermitteln, richtet die Gesellschaft zur Ausgabe von elektronischen Aktien in Zusammenarbeit mit der registerführenden Stelle des zentralen Registers gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder des Kryptowertpapierregisters gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein Meldesystem ein.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Jedoch bestehen Stimmrechte aus Eintragungen nicht, die eine nach Absatz 1 Satz 5 bestimmte satzungsmäßige Höchstgrenze überschreiten oder hinsichtlich derer eine satzungsmäßige Pflicht zur Offenlegung, dass die Aktien einem anderen gehören, nicht erfüllt wird. Ferner bestehen Stimmrechte aus Aktien nicht, solange ein Auskunftsverlangen gemäß Absatz 4 Satz 2 nach Fristablauf und Androhung des Stimmrechtsverlustes nicht erfüllt ist.

(3) Löschung und Neueintragung im Aktienregister erfolgen auf Mitteilung und Nachweis. Die Gesellschaft kann eine Eintragung auch auf Mitteilung nach § 67d Absatz 4 vornehmen.

(4) Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Intermediäre sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. Der Eingetragene hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen unverzüglich mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, für die er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören; soweit dies nicht der Fall ist, hat er die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. Dies gilt entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder diesem Satz übermittelt werden. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend; für die Kostentragung gilt Satz 1. Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist der depotführende Intermediär auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen. Wird ein Intermediär im Rahmen eines Übertragungsvorgangs von Namensaktien nur vorübergehend gesondert in das Aktienregister eingetragen, so löst diese Eintragung keine Pflichten infolge des Absatzes 2 aus und führt nicht zur Anwendung von satzungsmäßigen Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 5. § 67d bleibt unberührt.

(5) Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienregister eingetragen worden, so kann die Gesellschaft die Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben.

(6) Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Weiteres bestimmen. Die Gesellschaft darf die Registerdaten sowie die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 mitgeteilten Daten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

(7) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.<sup>51</sup>

---

## 51 ÄNDERUNGEN

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 67 Eintragung im Aktienbuch

(1) Namensaktien sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Beruf in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

(3) Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen worden, so kann die Gesellschaft die Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines

Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

(5) Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht in das Aktienbuch zu gewähren.“

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 4a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

19.08.2008.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 7 „und führt nicht zur Anwendung von satzungsmäßigen Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 3“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „sowie die nach Absatz 4 Satz 2 und 3 mitgeteilten Daten“ nach „Registerdaten“ eingefügt.

22.07.2013.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Aktien, die zu einem in- oder ausländischen Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz gehören, dessen Anteile nicht ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden, gelten als Aktien des in- oder ausländischen Investmentvermögens, auch wenn sie im Miteigentum der Anleger stehen; verfügt das Investmentvermögen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, gelten sie als Aktien der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens.“

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 1 Satz 1 „unabhängig von einer Verbriefung“ nach „sind“ eingefügt und „Inhabers“ durch „Aktionärs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Inhaber“ durch „Aktionär“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Adresse“ durch „einer Postanschrift sowie einer elektronischen Adresse“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „oder Satz 3 nach Fristablauf“ durch „nach Fristablauf und Androhung des Stimmrechtsverlustes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Kreditinstitute“ durch „Intermediäre“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „innerhalb einer angemessenen Frist“ durch „unverzüglich“ und „als deren Inhaber“ durch „für die“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 5 „das depotführende Institut“ durch „der depotführende Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d litt. dd bis ff desselben Gesetzes hat die Sätze 6 und 7 in Abs. 4 neu gefasst. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „§ 125 Abs. 5 gilt entsprechend. Wird ein Kreditinstitut im Rahmen eines Übertragungsvorgangs von Namensaktien nur vorübergehend gesondert in das Aktienregister eingetragen, so löst diese Eintragung keine Pflichten infolge des Absatzes 2 und nach § 128 aus und führt nicht zur Anwendung von satzungsmäßigen Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 3.“

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 61 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat in Abs. 1 Satz 1 „, Vornamens“ nach „Namens“ eingefügt und „Postanschrift“ durch „Anschrift“ ersetzt.

Artikel 61 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 61 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „Satz 1“ durch „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 61 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 3“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 61 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

## **§ 67a Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse; Begriffsbestimmungen**

(1) Börsennotierte Gesellschaften haben Informationen über Unternehmensereignisse gemäß Absatz 6, die den Aktionären nicht direkt oder von anderer Seite mitgeteilt werden, zur Weiterleitung an die Aktionäre wie folgt zu übermitteln:

1. an die im Aktienregister Eingetragenen, soweit die Gesellschaft Namensaktien ausgegeben hat,
2. im Übrigen an die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren.

Für Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung gilt § 125.

(2) Die Informationen können durch beauftragte Dritte übermittelt werden. Die Informationen sind den Intermediären elektronisch zu übermitteln. Format, Inhalt und Frist der Informationsübermittlung nach Absatz 1 richten sich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte (ABl. L 223 vom 4.9.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die Übermittlung der Informationen kann gemäß den Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 4 in Verbindung mit Tabelle 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 beschränkt werden.

(3) Ein Intermediär in der Kette hat Informationen nach Absatz 1 Satz 1, die er von einem anderen Intermediär oder der Gesellschaft erhält, innerhalb der Fristen nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 und Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 dem nächsten Intermediär weiterzuleiten, es sei denn, ihm ist bekannt, dass der nächste Intermediär sie von anderer Seite erhält. Dies gilt auch für Informationen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Intermediär ist eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(5) Intermediär in der Kette ist ein Intermediär, der Aktien der Gesellschaft für einen anderen Intermediär verwahrt. Letztintermediär ist, wer als Intermediär für einen Aktionär Aktien einer Gesellschaft verwahrt.

(6) Unternehmensereignisse sind Ereignisse gemäß Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.<sup>52</sup>

## **§ 67b Übermittlung von Informationen durch Intermediäre an die Aktionäre**

(1) Der Letztintermediär hat dem Aktionär die nach § 67a Absatz 1 Satz 1 erhaltenen Informationen nach Artikel 2 Absatz 1 und 4, Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Absatz 3 und 4 Unterabsatz 3 sowie Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu übermitteln. § 67a Absatz 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für Informationen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.<sup>53</sup>

---

Artikel 61 Nr. 1 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „Satz 4“ durch „Satz 6“ ersetzt.

Artikel 61 Nr. 1 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 6 „Satz 3“ durch „Satz 5“ ersetzt.

**52** QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

**53** QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.



### **§ 67c Übermittlung von Informationen durch Intermediäre an die Gesellschaft; Nachweis des Anteilsbesitzes**

(1) Der Letztintermediär hat die vom Aktionär einer börsennotierten Gesellschaft erhaltenen Informationen über die Ausübung seiner Rechte als Aktionär entweder direkt an die Gesellschaft oder an einen Intermediär in der Kette zu übermitteln. Intermediäre haben die nach Satz 1 erhaltenen Informationen entweder direkt an die Gesellschaft oder an den jeweils nächsten Intermediär weiterzuleiten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Weiterleitung von Weisungen des Aktionärs zur Ausübung von Rechten aus Namensaktien börsennotierter Gesellschaften an den im Aktienregister eingetragenen Intermediär.

(2) Der Aktionär kann Anweisungen zur Informationsübermittlung nach Absatz 1 erteilen. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Format, Inhalt und Frist der Informationsübermittlung nach Absatz 1 richten sich nach den Anforderungen in Artikel 2 Absatz 1 und 3, Artikel 8 und 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Eine rechtzeitige gesammelte Informationsübermittlung und -weiterleitung ist möglich. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Informationen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(3) Der Letztintermediär hat dem Aktionär für die Ausübung seiner Rechte in der Hauptversammlung auf Verlangen über dessen Anteilsbesitz unverzüglich einen Nachweis in Textform gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 auszustellen oder diesen nach Absatz 1 der Gesellschaft zu übermitteln.<sup>54</sup>

### **§ 67d Informationsanspruch der Gesellschaft gegenüber Intermediären**

(1) Die börsennotierte Gesellschaft kann von einem Intermediär, der Aktien der Gesellschaft verwahrt, Informationen über die Identität der Aktionäre und über den nächsten Intermediär verlangen. Format und Inhalt dieses Verlangens richten sich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.

(2) Informationen über die Identität der Aktionäre sind die Daten nach Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Tabelle 2 Buchstabe C der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Bei nicht eingetragenen Gesellschaften sind deren Gesellschafter mit den Informationen nach Satz 1 zu nennen. Steht eine Aktie mehreren Berechtigten zu, sind diese mit den Informationen nach Satz 1 zu nennen.

(3) Das Informationsverlangen der Gesellschaft ist von einem Intermediär innerhalb der Frist nach Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1, 2 oder 3 Satz 3 und Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 an den jeweils nächsten Intermediär weiterzuleiten, bis der Letztintermediär erreicht ist.

(4) Der Letztintermediär hat die Informationen zur Beantwortung des Informationsverlangens der Gesellschaft zu übermitteln. Das gilt nicht, wenn die Gesellschaft die Übermittlung von einem anderen Intermediär in der Kette verlangt; in diesem Fall sind Intermediäre verpflichtet, die Informationen unverzüglich diesem Intermediär oder dem jeweils nächsten Intermediär weiterzuleiten. Der Intermediär, von dem die Gesellschaft die Übermittlung verlangt, ist verpflichtet, der Gesellschaft die erhaltenen Informationen unverzüglich zu übermitteln. Format, Inhalt und Frist der Antwort auf das Informationsverlangen richten sich nach den Artikeln 2, 3, 9 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 und Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für das Informationsverlangen einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 bis 5 Satz 1 entsprechend.<sup>55</sup>

---

54 QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

55 QUELLE

### § 67e Verarbeitung und Berichtigung personenbezogener Daten der Aktionäre

(1) Gesellschaften und Intermediäre dürfen personenbezogene Daten der Aktionäre für die Zwecke der Identifikation, der Kommunikation mit den Aktionären, den Gesellschaften und den Intermediären, der Ausübung der Rechte der Aktionäre, der Führung des Aktienregisters und für die Zusammenarbeit mit den Aktionären verarbeiten.

(2) Erlangen Gesellschaften oder Intermediäre Kenntnis davon, dass ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft ist, dürfen sie dessen personenbezogene Daten vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch für höchstens zwölf Monate speichern. Eine längere Speicherung durch die Gesellschaft ist zudem zulässig, solange dies für Rechtsverfahren erforderlich ist.

(3) Mit der Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gegenüber der Gesellschaft oder weiterleitungspflichtigen Intermediären nach § 67d verstoßen Intermediäre nicht gegen vertragliche oder gesetzliche Verbote.

(4) Wer mit unvollständigen oder unrichtigen Informationen als Aktionär identifiziert wurde, kann von der Gesellschaft und von dem Intermediär, der diese Informationen erteilt hat, die unverzügliche Berichtigung verlangen.<sup>56</sup>

### § 67f Kosten; Verordnungsermächtigung

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Satz 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die nach den §§ 67a bis 67d, auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5, und nach § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 und § 118a Absatz 1 Satz 4 notwendigen Aufwendungen der Intermediäre, soweit diese auf Methoden beruhen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die folgenden Kosten sind hiervon ausgenommen:

1. die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Letztintermediäre für die nichtelektronische Übermittlung von Informationen an den Aktionär gemäß § 67b Absatz 1 Satz 1 und
2. bei der Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Intermediäre für die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen vom im Aktienregister eingetragenen Intermediär an den Aktionär nach § 125 Absatz 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b.

Die Intermediäre legen die Entgelte für die Aufwendungen für jede Dienstleistung, die nach den §§ 67a bis 67e, § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4, § 125 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 und § 129 Absatz 5 erbracht wird, offen. Die Offenlegung erfolgt getrennt gegenüber der Gesellschaft und denjenigen Aktionären, für die sie die Dienstleistung erbringen. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen sind nur zulässig, wenn sie gerechtfertigt sind und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, entsprechen.

(2) Unbeschadet sonstiger Regelungen nach diesem Gesetz sind für die Pflichten nach den §§ 67a bis 67e, 125 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 sowie für die Bestätigungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4 und § 129 Absatz 5 die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu beachten.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten für den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch die Gesellschaft für die folgenden Handlungen zu regeln:

1. die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4,

---

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

56 QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

2. die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 118a Absatz 1 Satz 4 und § 129 Absatz 5 und
3. die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1, 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b.

Es können Pauschbeträge festgesetzt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.<sup>57</sup>

### **§ 68 Übertragung von Namensaktien. Vinkulierung**

(1) Namensaktien können auch durch Indossament übertragen werden. Für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten sinngemäß Artikel 12, 13 und 16 des Wechselgesetzes.

(2) Die Satzung kann die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung über die Erteilung der Zustimmung beschließt. Die Satzung kann die Gründe bestimmen, aus denen die Zustimmung verweigert werden darf.

(3) Bei Übertragung durch Indossament ist die Gesellschaft verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, nicht aber die Unterschriften zu prüfen.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.<sup>58</sup>

### **§ 69 Rechtsgemeinschaft an einer Aktie**

(1) Steht eine Aktie mehreren Berechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(2) Für die Leistungen auf die Aktie haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung dem Aktionär gegenüber abzugeben, so genügt, wenn die Berechtigten der Gesellschaft keinen gemeinschaftlichen Vertreter benannt haben, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Berechtigten. Bei mehreren Erben eines Aktionärs gilt dies nur für Willenserklärungen, die nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft abgegeben werden.

### **§ 70 Berechnung der Aktienbesitzzeit**

---

#### **57 QUELLE**

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat in Abs. 1 Satz 1 „und § 118a Absatz 1 Satz 4“ nach „Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 118a Absatz 1 Satz 4,“ nach „Satz 2,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 jeweils „ , § 118a Absatz 1 Satz 4“ nach „Satz 2“ eingefügt.

#### **58 ÄNDERUNGEN**

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in der Überschrift „Umschreibung im Aktienbuch“ durch „Vinkulierung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „auch“ nach „können“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben, Abs. 4 durch Abs. 3 ersetzt und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so ist dies bei der Gesellschaft anzumelden. Die Aktie ist vorzulegen und der Übergang nachzuweisen. Die Gesellschaft vermerkt den Übergang im Aktienbuch.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente und der Abtretungserklärungen, aber nicht die Unterschriften zu prüfen.“

Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.<sup>59</sup>

## § 71 Erwerb eigener Aktien

(1) Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur erwerben,

1. wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren, unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. wenn die Aktien Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten werden sollen,
3. wenn der Erwerb geschieht, um Aktionäre nach § 305 Abs. 2, § 320b oder nach § 29 Abs. 1, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1, § 313 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 327, oder § 340 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes abzufinden,
4. wenn der Erwerb unentgeltlich geschieht oder ein Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt,
5. durch Gesamtrechtsnachfolge,
6. auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals,
7. wenn sie ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein Finanzunternehmen sind, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zum Zwecke des Wertpapierhandels. Der Beschluß muß bestimmen, daß der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf vom Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf; er muß den niedrigsten und höchsten Gegenwert festlegen. Die Ermächtigung darf höchstens fünf Jahre gelten; oder
8. aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, die den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Grundkapital, der zehn vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegt. Als Zweck ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. § 53a ist auf Erwerb und Veräußerung anzuwenden. Erwerb und Veräußerung über die Börse genügen dem. Eine andere Veräußerung kann die Hauptversammlung beschließen; § 186 Abs. 3, 4 und § 193 Abs. 2 Nr. 4 sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Die

---

## 59 ÄNDERUNGEN

01.04.1983.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) hat in Satz 2 „Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und“ durch „Versicherungsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat in Satz 1 „ , Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen“ nach „Kreditinstitut“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 53 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Satz 2 „§ 14“ durch „§ 13“ ersetzt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, daß der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich.“

Hauptversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

(2) Auf die zu den Zwecken nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 8 ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 8 hat der Vorstand die nächste Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien zu unterrichten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 sind die Aktien innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb an die Arbeitnehmer auszugeben.

(4) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 oder 2 macht den Erwerb eigener Aktien nicht unwirksam. Ein schuldrechtliches Geschäft über den Erwerb eigener Aktien ist jedoch nichtig, soweit der Erwerb gegen die Absätze 1 oder 2 verstößt.<sup>60</sup>

---

## 60 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur erwerben,

1. wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,
2. wenn die Aktien den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen,
3. wenn der Erwerb geschieht, um Aktionäre nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 abzufinden,
4. wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und der Erwerb unentgeltlich geschieht oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt,
5. durch Gesamtrechtsnachfolge oder
6. auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals.

Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Nummern 1 bis 3 erworbenen Aktien darf jedoch zusammen mit dem Betrag anderer Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder ein abhängiges oder ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 macht den Erwerb eigener Aktien nur unwirksam, wenn auf sie der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag noch nicht voll geleistet ist. Ein schuldrechtliches Geschäft über den Erwerb eigener Aktien ist nichtig, soweit der Erwerb gegen Absatz 1 verstößt.

(3) Dem Erwerb eigener Aktien steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden. Jedoch darf ein Kreditinstitut eigene Aktien bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Gesamtnennbetrag als Pfand nehmen; sie rechnen zu den Aktien, die zu den Zwecken nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 als Pfand genommen sind.

(4) Ein abhängiges Unternehmen darf Aktien der herrschenden Gesellschaft, ein im Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen Aktien der an ihm mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft nur erwerben oder als Pfand nehmen, soweit dies der herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 Satz 2 gestattet wäre. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Aktien nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.

(5) Ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft oder einem abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und einem anderen, nach dem dieser berechtigt oder verpflichtet sein soll, eigene Aktien der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder des abhängigen oder des in ih-

rem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens zu erwerben oder als Pfand zu nehmen, ist nichtig, soweit der Erwerb oder die Inpfandnahme der Aktien durch die Gesellschaft oder das abhängige oder das in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen gegen die Absätze 1, 3 und 4 verstößt.

(6) Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. Gleiches gilt für Aktien, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören.“

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 150a“ durch „§ 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

01.08.1994.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 1 Nr. 2 „den Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens“ durch „Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen,“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. a litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und 7“ nach „bis 3“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Nr. 1, 2 und 4“ durch „Nr. 1, 2, 4 und 7“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn der Erwerb geschieht, um Aktionäre nach § 305 Abs. 2 oder § 320 Abs. 5 abzufinden,“.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat in Abs. 1 Nr. 7 „Kredit- oder Finanzinstitut“ durch „Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 3 „Nennbetrag oder der höhere“ nach „Aktien der“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 7 erworbenen Aktien darf zusammen mit dem Betrag anderer Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und den Nennbetrag der erworbenen Aktien“ durch „der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 den Punkt durch „; oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 3 und 7“ durch „bis 3, 7 und 8“ und in Abs. 2 Satz 3 „Nr. 1, 2, 4 und 7“ durch „Nr. 1, 2, 4, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1“ durch „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.05.2002.—Artikel 7 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 3 Satz 3 „das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel“ durch „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 und Nr. 8 Satz 1 jeweils „18 Monate“ durch „fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Im Falle des Absatzes 1 Nr. 8 hat die Gesellschaft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich von der Ermächtigung zu unterrichten.“

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Nr. 7 „Finanzdienstleistungsinstitut oder“ durch „ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein“ ersetzt.

### § 71a Umgehungsgeschäfte

(1) Ein Rechtsgeschäft, das die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens oder die Leistung einer Sicherheit durch die Gesellschaft an einen anderen zum Zweck des Erwerbs von Aktien dieser Gesellschaft zum Gegenstand hat, ist nichtig. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäfte von Kreditinstituten, von Finanzdienstleistungsinstituten oder von Wertpapierinstituten sowie für die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens oder für die Leistung einer Sicherheit zum Zweck des Erwerbs von Aktien durch Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens; auch in diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft jedoch nichtig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb nicht bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf. Satz 1 gilt zudem nicht für Rechtsgeschäfte bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291).

(2) Nichtig ist ferner ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und einem anderen, nach dem dieser berechtigt oder verpflichtet sein soll, Aktien der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens zu erwerben, soweit der Erwerb durch die Gesellschaft gegen § 71 Abs. 1 oder 2 verstoßen würde.<sup>61</sup>

### § 71b Rechte aus eigenen Aktien

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu.<sup>62</sup>

### § 71c Veräußerung und Einziehung eigener Aktien

---

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder Wertpapierinstitut“ nach „Kreditinstitut“ eingefügt.

01.03.2023.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „ , § 313 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 327, oder § 340 Absatz 1“ nach „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

#### 61 QUELLE

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 150a“ durch „§ 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Finanzdienstleistungsinstituten“ nach „Kreditinstituten“ eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 6a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Satz 2 „bei einem Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft diese die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien nicht bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen“ durch „die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb nicht bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung“ ersetzt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Finanzdienstleistungsinstituten“ durch „ , von Finanzdienstleistungsinstituten oder von Wertpapierinstituten“ ersetzt.

#### 62 QUELLE

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Hat die Gesellschaft eigene Aktien unter Verstoß gegen § 71 Abs. 1 oder 2 erworben, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb veräußert werden.

(2) Entfallen auf die Aktien, welche die Gesellschaft nach § 71 Abs. 1 in zulässiger Weise erworben hat und noch besitzt, mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals, so muß der Teil der Aktien, der diesen Satz übersteigt, innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb der Aktien veräußert werden.

(3) Sind eigene Aktien innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen nicht veräußert worden, so sind sie nach § 237 einzuziehen.<sup>63</sup>

### § 71d Erwerb eigener Aktien durch Dritte

Ein im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Gesellschaft handelnder Dritter darf Aktien der Gesellschaft nur erwerben oder besitzen, soweit dies der Gesellschaft nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 und Abs. 2 gestattet wäre. Gleiches gilt für den Erwerb oder den Besitz von Aktien der Gesellschaft durch ein abhängiges oder ein im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen sowie für den Erwerb oder den Besitz durch einen Dritten, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens handelt. Bei der Berechnung des Anteils am Grundkapital nach § 71 Abs. 2 Satz 1 und § 71c Abs. 2 gelten diese Aktien als Aktien der Gesellschaft. Im übrigen gelten § 71 Abs. 3 und 4, §§ 71a bis 71c sinngemäß. Der Dritte oder das Unternehmen hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen das Eigentum an den Aktien zu verschaffen. Die Gesellschaft hat den Gegenwert der Aktien zu erstatten.<sup>64</sup>

### § 71e Inpfandnahme eigener Aktien

(1) Dem Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 und 2, § 71d steht es gleich, wenn eigene Aktien als Pfand genommen werden. Jedoch darf ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Wertpapierinstitut im Rahmen der laufenden Geschäfte eigene Aktien bis zu dem in § 71 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Anteil am Grundkapital als Pfand nehmen. § 71a gilt sinngemäß.

(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 macht die Inpfandnahme eigener Aktien unwirksam, wenn auf sie der Ausgabebetrag noch nicht voll geleistet ist. Ein schuldrechtliches Geschäft über die Inpfandnahme eigener Aktien ist nichtig, soweit der Erwerb gegen Absatz 1 verstößt.<sup>65</sup>

---

#### 63 QUELLE

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 „Übersteigt der Gesamtnennbetrag der“ durch „Entfallen auf die“ ersetzt und „mehr als“ nach „besitzt,“ eingefügt.

#### 64 QUELLE

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.08.1994.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) hat in Satz 1 „und 7“ nach „bis 5“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Satz 3 „Gesamtnennbetrags“ durch „Anteils am Grundkapital“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Satz 1 „bis 5 und 7“ durch „bis 5, 7 und 8“ ersetzt.

#### 65 QUELLE

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Finanzdienstleistungsinstitut“ nach „Kreditinstitut“ eingefügt.



### § 72 Kraftloserklärung von Aktien im Aufgebotsverfahren

(1) Ist eine Aktie oder ein Zwischenschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde im Aufgebotsverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für kraftlos erklärt werden. § 799 Abs. 2 und § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

(2) Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Zwischenscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

(3) Die Kraftloserklärung einer Aktie nach §§ 73 oder 226 steht der Kraftloserklärung der Urkunde nach Absatz 1 nicht entgegen.<sup>66</sup>

### § 73 Kraftloserklärung von Aktien durch die Gesellschaft

(1) Ist der Inhalt von Aktienurkunden durch eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse unrichtig geworden, so kann die Gesellschaft die Aktien, die trotz Aufforderung nicht zur Berichtigung oder zum Umtausch bei ihr eingereicht sind, mit Genehmigung des Gerichts für kraftlos erklären. Beruht die Unrichtigkeit auf einer Änderung des Nennbetrags der Aktien, so können sie nur dann für kraftlos erklärt werden, wenn der Nennbetrag zur Herabsetzung des Grundkapitals herabgesetzt ist. Namensaktien können nicht deshalb für kraftlos erklärt werden, weil die Bezeichnung des Aktionärs unrichtig geworden ist. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Beschwerde zulässig; eine Anfechtung der Entscheidung, durch die die Genehmigung erteilt wird, ist ausgeschlossen.

(2) Die Aufforderung, die Aktien einzureichen, hat die Kraftloserklärung anzudrohen und auf die Genehmigung des Gerichts hinzuweisen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung in der in § 64 Abs. 2 für die Nachfrist vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht worden ist. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. In der Bekanntmachung sind die für kraftlos erklärten Aktien so zu bezeichnen, daß sich aus der Bekanntmachung ohne weiteres ergibt, ob eine Aktie für kraftlos erklärt ist.

(3) An Stelle der für kraftlos erklärten Aktien sind, vorbehaltlich einer Satzungsregelung nach § 10 Abs. 5, neue Aktien auszugeben und dem Berechtigten auszuhändigen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen. Die Aushändigung oder Hinterlegung ist dem Gericht anzuzeigen.

(4) Soweit zur Herabsetzung des Grundkapitals Aktien zusammengelegt werden, gilt § 226.<sup>67</sup>

### § 74 Neue Urkunden an Stelle beschädigter oder verunstalteter Aktien oder Zwischenscheine

---

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 1 „Nennbetrag oder der höhere“ nach „der“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 15 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Gesamtnennbetrag“ durch „Anteil am Grundkapital“ ersetzt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „, , ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Wertpapierinstitut“ ersetzt.

#### 66 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Zivilprozeßordnung“ durch „dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

#### 67 ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 3 Satz 1 „, , vorbehaltlich einer Satzungsregelung nach § 10 Abs. 5,“ nach „sind“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 4 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

Ist eine Aktie oder ein Zwischenschein so beschädigt oder verunstaltet, daß die Urkunde zum Umlauf nicht mehr geeignet ist, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch sicher zu erkennen sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

### **§ 75 Neue Gewinnanteilscheine**

Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Zwischenscheins der Ausgabe widerspricht; sie sind dem Besitzer der Aktie oder des Zwischenscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

## **Vierter Teil Verfassung der Aktiengesellschaft**

### **Erster Abschnitt Vorstand**

#### **§ 76 Leitung der Aktiengesellschaft**

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.

(2) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat er aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, daß er aus einer Person besteht. Die Vorschriften über die Bestellung eines Arbeitsdirektors bleiben unberührt.

(3) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt,
2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig nicht ausüben darf, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,
3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
  - a) des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),
  - b) nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Insolvenzstraftaten),
  - c) der falschen Angaben nach § 399 dieses Gesetzes oder § 82 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
  - d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 dieses Gesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 346 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes,
  - e) nach den §§ 263 bis 264a oder den §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahrverurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einem vergleichbaren Verbot unterliegt. Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.

(3a) Besteht der Vorstand bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der

Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung – Montan-Mitbestimmungsgesetz – oder das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung – Mitbestimmungsergänzungsgesetz – gilt, aus mehr als drei Personen, so muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Vorstands sein. Eine Bestellung eines Vorstandsmitglieds unter Verstoß gegen dieses Beteiligungsgebot ist nichtig.

(4) Der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest. Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. Legt der Vorstand für den Frauenanteil auf einer der Führungsebenen die Zielgröße Null fest, so hat er diesen Beschluss klar und verständlich zu begründen. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.<sup>68</sup>

## § 77 Geschäftsführung

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands kann Abweichendes bestimmen; es kann jedoch nicht bestimmt werden, daß ein oder meh-

---

### 68 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 Satz 2 „drei Millionen Deutsche Mark“ durch „drei Millionen Euro“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Vorstands sein. Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Mitglied des Vorstands sein; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteils oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweigs, Gewerbes oder Gewerbebezugs untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Mitglied des Vorstands sein.“

01.05.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat Abs. 4 eingefügt.

12.08.2021.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 bis 4 eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 22 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 „§ 1903“ durch „§ 1825“ ersetzt.

01.03.2023.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d „§ 313“ durch „§ 346“ ersetzt.

rere Vorstandsmitglieder Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlaß der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen hat oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt. Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefaßt werden.

### § 78 Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Hat eine Gesellschaft keinen Vorstand (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Aufsichtsrats vertreten.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 gegenüber einem Aufsichtsratsmitglied. An die Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1 können unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft abgegeben und Schriftstücke für die Gesellschaft zugestellt werden. Unabhängig hiervon können die Abgabe und die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach § 39 Abs. 1 Satz 2 erfolgen.

(3) Die Satzung kann auch bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Dasselbe kann der Aufsichtsrat bestimmen, wenn die Satzung ihn hierzu ermächtigt hat. Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

(4) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, wenn ein einzelnes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.<sup>69</sup>

§ 79<sup>70</sup>

### § 80 Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Der Vorsitzende des Vorstands ist als solcher zu bezeichnen. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müs-

---

#### 69 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 gegenüber einem Aufsichtsratsmitglied“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

#### 70 QUELLE

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 79 Zeichnung durch Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder zeichnen für die Gesellschaft, indem sie der Firma der Gesellschaft oder der Benennung des Vorstands ihre Namensunterschrift hinzufügen.“

sen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registerintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 für die Angaben bezüglich der Haupt- und der Zweigniederlassung, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Abwicklung, so sind auch diese Tatsache sowie alle Abwickler anzugeben.<sup>71</sup>

### § 81 Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder

(1) Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Änderung in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) Die neuen Vorstandsmitglieder haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihre Bestellung nach § 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 37 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.<sup>72</sup>

---

#### 71 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 80 Namensangabe

Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der Sitz der Gesellschaft angegeben werden. Der Vorsitzende des Vorstands ist als solcher zu bezeichnen. Der Angabe bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.“

01.11.1993.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 3 „Nennbetrag oder der höhere“ nach „Aktien der“ gestrichen.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 1 Satz 1 „gleichviel welcher Form“ nach „Geschäftsbriefen“ eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 4 Satz 1 „für die Angaben bezüglich der Haupt- und der Zweigniederlassung“ nach „bis 3“ eingefügt.

#### 72 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 1 „sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 78 Abs. 3 Satz 2“ nach „Vorstandsmitglieds“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder Anordnung“ nach „Änderung“ gestrichen.

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 32 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 2 und 3“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die neuen Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.“

### **§ 82 Beschränkungen der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis**

(1) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands kann nicht beschränkt werden.

(2) Im Verhältnis der Vorstandsmitglieder zur Gesellschaft sind diese verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die im Rahmen der Vorschriften über die Aktiengesellschaft die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben.

### **§ 83 Vorbereitung und Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen**

(1) Der Vorstand ist auf Verlangen der Hauptversammlung verpflichtet, Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, vorzubereiten. Das gleiche gilt für die Vorbereitung und den Abschluß von Verträgen, die nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam werden. Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf der Mehrheiten, die für die Maßnahmen oder für die Zustimmung zu dem Vertrag erforderlich sind.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossenen Maßnahmen auszuführen.

### **§ 84 Bestellung und Abberufung des Vorstands**

(1) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefaßt werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne neuen Aufsichtsratsbeschluß vorgesehen werden, sofern dadurch die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für den Anstellungsvertrag; er kann jedoch vorsehen, daß er für den Fall einer Verlängerung der Amtszeit bis zu deren Ablauf weitert gilt.

(2) Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

(3) Ein Mitglied eines Vorstands, der aus mehreren Personen besteht, hat das Recht, den Aufsichtsrat um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn es wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann. Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Recht Gebrauch, muss der Aufsichtsrat die Bestellung dieses Vorstandsmitglieds

1. im Fall des Mutterschutzes widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zusichern,
2. in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Vorstandsmitglieds zusichern; der Aufsichtsrat kann von dem Widerruf der Bestellung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann der Aufsichtsrat die Bestellung des Vorstandsmitglieds auf dessen Verlangen mit Zusicherung der Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten widerrufen. Das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit bleibt auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Absatzes 1 unberührt. Die Vorgabe des § 76 Absatz 2 Satz 2, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, gilt während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 auch dann als erfüllt,

---

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ nach „Abschrift“ gestrichen.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 3 und 4“ durch „Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 4“ nach „Satz 3“ eingefügt.

wenn diese Vorgabe ohne den Widerruf eingehalten wäre. Ein Unterschreiten der in der Satzung festgelegten Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 unbeachtlich. § 76 Absatz 3a und § 393a Absatz 2 Nummer 1 finden auf Bestellungen während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten wäre. § 88 ist während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, daß das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Dies gilt auch für den vom ersten Aufsichtsrat bestellten Vorstand. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung – Montan-Mitbestimmungsgesetz – über die besonderen Mehrheitserfordernisse für einen Aufsichtsratsbeschluß über die Bestellung eines Arbeitsdirektors oder den Widerruf seiner Bestellung bleiben unberührt.<sup>73</sup>

### § 85 Bestellung durch das Gericht

(1) Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(1a) § 76 Absatz 3a gilt auch für die gerichtliche Bestellung.

(2) Das Amt des gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieds erlischt in jedem Fall, sobald der Mangel behoben ist.

(3) Das gerichtlich bestellte Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Einigen sich das gerichtlich bestellte Vorstandsmitglied und die Gesellschaft nicht, so setzt das Gericht die Auslagen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.<sup>74</sup>

### § 86<sup>75</sup>

---

#### 73 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 4 „des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) – Montan-Mitbestimmungsgesetz –“ nach „Vorschriften“ eingefügt.

01.05.2015.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat in Abs. 4 „vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung“ ersetzt.

12.08.2021.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

#### 74 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

Artikel 74 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 3 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

12.08.2021.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat Abs. 1a eingefügt.

#### 75 ÄNDERUNGEN

### § 87 Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder

(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren. Satz 1 gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

(2) Verschlechtert sich die Lage der Gesellschaft nach der Festsetzung so, dass die Weitergewährung der Bezüge nach Absatz 1 unbillig für die Gesellschaft wäre, so soll der Aufsichtsrat oder im Falle des § 85 Absatz 3 das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats die Bezüge auf die angemessene Höhe herabsetzen. Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art können nur in den ersten drei Jahren nach Ausscheiden aus der Gesellschaft nach Satz 1 herabgesetzt werden. Durch eine Herabsetzung wird der Anstellungsvertrag im übrigen nicht berührt. Das Vorstandsmitglied kann jedoch seinen Anstellungsvertrag für den Schluß des nächsten Kalendervierteljahrs mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen.

(3) Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und kündigt der Insolvenzverwalter den Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds, so kann es Ersatz für den Schaden, der ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entsteht, nur für zwei Jahre seit dem Ablauf des Dienstverhältnisses verlangen.

(4) Die Hauptversammlung kann auf Antrag nach § 122 Absatz 2 Satz 1 die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 festgelegte Maximalvergütung herabsetzen.<sup>76</sup>

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 1 „offene Rücklagen“ durch „Gewinnrücklagen“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 86 Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder

(1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Beteiligung am Gewinn gewährt werden. Sie soll in der Regel in einem Anteil am Jahresgewinn der Gesellschaft bestehen.

(2) Wird den Vorstandsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinn der Gesellschaft gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Jahresüberschuß, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung aus dem Jahresüberschuß in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.“

#### 76 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet und kündigt der Konkursverwalter den Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds, so kann es Ersatz für den Schaden, der ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entsteht, nur für zwei Jahre seit dem Ablauf des Dienstverhältnisses verlangen. Gleiches gilt, wenn über die Gesellschaft das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird und die Gesellschaft den Anstellungsvertrag kündigt.“

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu



### § 87a Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften

(1) Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Dieses Vergütungssystem enthält mindestens die folgenden Angaben, in Bezug auf Vergütungsbestandteile jedoch nur, soweit diese tatsächlich vorgesehen sind:

1. die Festlegung einer Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder;
2. den Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft;
3. alle festen und variablen Vergütungsbestandteile und ihren jeweiligen relativen Anteil an der Vergütung;
4. alle finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile einschließlich
  - a) einer Erläuterung, wie diese Kriterien zur Förderung der Ziele gemäß Nummer 2 beitragen, und
  - b) einer Darstellung der Methoden, mit denen die Erreichung der Leistungskriterien festgestellt wird;
5. Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen;
6. Möglichkeiten der Gesellschaft, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;
7. im Falle aktienbasierter Vergütung:
  - a) Fristen,
  - b) die Bedingungen für das Halten von Aktien nach dem Erwerb und
  - c) eine Erläuterung, wie diese Vergütung zur Förderung der Ziele gemäß Nummer 2 beiträgt;
8. hinsichtlich vergütungsbezogener Rechtsgeschäfte:
  - a) die Laufzeiten und die Voraussetzungen ihrer Beendigung, einschließlich der jeweiligen Kündigungsfristen,
  - b) etwaige Zusagen von Entlassungsentschädigungen und
  - c) die Hauptmerkmale der Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen;
9. eine Erläuterung, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems berücksichtigt wurden, einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde;
10. eine Darstellung des Verfahrens zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems, einschließlich der Rolle eventuell betroffener Ausschüsse und der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Behandlung von Interessenkonflikten;
11. im Fall der Vorlage eines gemäß § 120a Absatz 3 überprüften Vergütungssystems:
  - a) eine Erläuterung aller wesentlichen Änderungen und
  - b) eine Übersicht, inwieweit Abstimmung und Äußerungen der Aktionäre in Bezug auf das Vergütungssystem und die Vergütungsberichte berücksichtigt wurden.

(2) Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft hat die Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 1 zur Billigung vorge-

---

den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautet: „Tritt nach der Festsetzung eine so wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen der Gesellschaft ein, daß die Weitergewährung der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Bezüge eine schwere Unbilligkeit für die Gesellschaft sein würde, so ist der Aufsichtsrat, im Fall des § 85 Abs. 3 das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats, zu einer angemessenen Herabsetzung berechtigt.“

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 1 Satz 2 „Unternehmensentwicklung“ durch „und langfristige Entwicklung der Gesellschaft“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

legten Vergütungssystem festzusetzen. Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, benennt.<sup>77</sup>

### § 88 Wettbewerbsverbot

(1) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

(2) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Sie kann statt dessen von dem Mitglied verlangen, daß es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten läßt und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtritt.

(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.<sup>78</sup>

### § 89 Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

(1) Die Gesellschaft darf ihren Vorstandsmitgliedern Kredit nur auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats gewähren. Der Beschluß kann nur für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften und nicht für länger als drei Monate im voraus gefaßt werden. Er hat die Verzinsung und Rückzahlung des Kredits zu regeln. Der Gewährung eines Kredits steht die Gestattung einer Entnahme gleich, die über die dem Vorstandsmitglied zustehenden Bezüge hinausgeht, namentlich auch die Gestattung der Entnahme von Vorschüssen auf Bezüge. Dies gilt nicht für Kredite, die ein Monatsgehalt nicht übersteigen.

(2) Die Gesellschaft darf ihren Prokuristen und zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten Kredit nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewähren. Eine herrschende Gesellschaft darf Kredite an gesetzliche Vertreter, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte eines abhängigen Unternehmens nur mit Einwilligung ihres Aufsichtsrats, eine abhängige Gesellschaft darf Kredite an gesetzliche Vertreter, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte des herrschenden Unternehmens nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens gewähren. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt sinngemäß.

(3) Absatz 2 gilt auch für Kredite an den Ehegatten, Lebenspartner oder an ein minderjähriges Kind eines Vorstandsmitglieds, eines anderen gesetzlichen Vertreters, eines Prokuristen oder eines zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten. Er gilt ferner für Kredite

---

77 QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

78 ÄNDERUNGEN

15.12.2004.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.“

an einen Dritten, der für Rechnung dieser Personen oder für Rechnung eines Vorstandsmitglieds, eines anderen gesetzlichen Vertreters, eines Prokuristen oder eines zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten handelt.

(4) Ist ein Vorstandsmitglied, ein Prokurist oder ein zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter zugleich gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer anderen juristischen Person oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, so darf die Gesellschaft der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft Kredit nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewähren; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Dies gilt nicht, wenn die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft mit der Gesellschaft verbunden ist oder wenn der Kredit für die Bezahlung von Waren gewährt wird, welche die Gesellschaft der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft liefert.

(5) Wird entgegen den Absätzen 1 bis 4 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren, wenn nicht der Aufsichtsrat nachträglich zustimmt.

(6) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, auf das § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden ist, so gelten an Stelle der Absätze 1 bis 5 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.<sup>79</sup>

### § 90 Berichte an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlaß ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein kann.

(2) Die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind wie folgt zu erstatten:

1. die Berichte nach Nummer 1 mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;
2. die Berichte nach Nummer 2 in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluß verhandelt wird;
3. die Berichte nach Nummer 3 regelmäßig, mindestens vierteljährlich;
4. die Berichte nach Nummer 4 möglichst so rechtzeitig, daß der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unterneh-

---

### 79 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut, so gelten an Stelle der Absätze 1 bis 5 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

men sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 1 Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 1 Satz 3 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.<sup>80</sup>

### § 91 Organisation; Buchführung

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handelsbücher geführt werden.

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

(3) Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft hat darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.<sup>81</sup>

### § 92 Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

(1) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

(2) (weggefallen)<sup>82</sup>

---

#### 80 ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;“

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „ , wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ ; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „auszuhändigen“ durch „zu übermitteln“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 5 Satz 3 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

#### 81 ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Buchführung“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Abs. 3 eingefügt.

#### 82 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

### § 93 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgewährt werden,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt werden,
3. eigene Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft gezeichnet, erworben, als Pfand genommen oder eingezogen werden,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden,
5. Gesellschaftsvermögen verteilt wird,
6. (weggefallen)
7. Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden,
8. Kredit gewährt wird,
9. bei der bedingten Kapitalerhöhung außerhalb des festgesetzten Zwecks oder vor der vollen Leistung des Gegenwerts Bezugsaktien ausgegeben werden.

(4) Der Gesellschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach

---

„(2) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Der Antrag ist nicht schuldhaft verzögert, wenn der Vorstand die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt.“

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.“

Artikel 5 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, darf der Vorstand keine Zahlungen leisten. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Die gleiche Verpflichtung trifft den Vorstand für Zahlungen an Aktionäre, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in § 93 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar.“

der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(5) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Dies gilt jedoch in anderen Fällen als denen des Absatzes 3 nur dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben; Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Hauptversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren bei Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung börsennotiert sind, in zehn Jahren, bei anderen Gesellschaften in fünf Jahren.<sup>83</sup>

## § 94 Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern

Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für ihre Stellvertreter.

---

### 83 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Satz 4 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.“

Artikel 47 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 Nr. 4 „Nennbetrags oder des höheren“ nach „des“ gestrichen.

21.12.2004.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 1a lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1a lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „ihnen“ durch „den Vorstandsmitgliedern“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 1 Satz 4 „Satzes 2“ durch „Satzes 3“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Nr. 6 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat,“.

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

15.12.2010.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.“

01.01.2021.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat Nr. 6 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. Zahlungen entgegen § 92 Abs. 2 geleistet werden,“.

01.01.2022.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Pflicht des Satzes 3 gilt nicht gegenüber einer nach § 342b des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfungsstelle im Rahmen einer von dieser durchgeführten Prüfung.“

## Zweiter Abschnitt Aufsichtsrat

### § 95 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Die Zahl muß durch drei teilbar sein, wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital

- bis zu 1 500 000 Euro neun,
- von mehr als 1 500 000 Euro fünfzehn,
- von mehr als 10 000 000 Euro einundzwanzig.

Durch die vorstehenden Vorschriften werden hiervon abweichende Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes, des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes nicht berührt.<sup>84</sup>

### § 96 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen  
bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,  
bei Gesellschaften, für die das Montan-Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus weiteren Mitgliedern,  
bei Gesellschaften, für die die §§ 5 bis 13 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes gelten, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus einem weiteren Mitglied,  
bei Gesellschaften, für die das Drittelbeteiligungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,

---

#### 84 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat Satz 5 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Durch die vorstehenden Vorschriften werden hiervon abweichende Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) – Mitbestimmungsgesetz – und des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) – Mitbestimmungsergänzungsgesetz – nicht berührt.“

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Satz 4 „3 000 000 Deutsche Mark“ jeweils durch „1 500 000 Euro“ und „20 000 000 Deutsche Mark“ durch „10 000 000 Euro“ ersetzt.

01.05.2015.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat in Satz 5 „Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1153)“ durch „Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153)“ und „vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707)“ durch „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Satz 3 „, wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist“ am Ende eingefügt.

12.08.2021.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat in Satz 5 „vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung – Mitbestimmungsergänzungsgesetz –“ durch „, des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes“ ersetzt.

bei Gesellschaften, für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) in der jeweils geltenden Fassung gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,

bei Gesellschaften, für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) in der jeweils geltenden Fassung gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,

bei den übrigen Gesellschaften nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre.

(2) Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Widerspricht die Seite der Anteilseigner oder Arbeitnehmervertreter auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden. Verringert sich bei Gesamterfüllung der höhere Frauenanteil einer Seite nachträglich und widerspricht sie nun der Gesamterfüllung, so wird dadurch die Besetzung auf der anderen Seite nicht unwirksam. Eine Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung und eine Entsendung in den Aufsichtsrat unter Verstoß gegen das Mindestanteilsgebot ist nichtig. Ist eine Wahl aus anderen Gründen für nichtig erklärt, so verstoßen zwischenzeitlich erfolgte Wahlen insoweit nicht gegen das Mindestanteilsgebot. Auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind die in Satz 1 genannten Gesetze zur Mitbestimmung anzuwenden.

(3) Bei börsennotierten Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, einem grenzüberschreitenden Formwechsel oder einer grenzüberschreitenden Spaltung hervorgegangen sind und bei denen nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, müssen in dem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein. Absatz 2 Satz 2, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

(4) Nach anderen als den zuletzt angewandten gesetzlichen Vorschriften kann der Aufsichtsrat nur zusammengesetzt werden, wenn nach § 97 oder nach § 98 die in der Bekanntmachung des Vorstands oder in der gerichtlichen Entscheidung angegebenen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind.<sup>85</sup>

---

## 85 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen  
bei Gesellschaften, für die § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,  
bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus weiteren Mitgliedern,  
bei Gesellschaften, für die die §§ 5 bis 13 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes gelten, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus einem weiteren Mitglied,  
bei den übrigen Gesellschaften nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre.“

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, ber. S. 2769) hat in Abs. 1 „§ 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952“ durch „das Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

29.12.2006.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:



## § 97 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Ist der Vorstand der Ansicht, daß der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist, so hat er dies unverzüglich in den Gesellschaftsblättern und gleichzeitig durch Aushang in sämtlichen Betrieben der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die nach Ansicht des Vorstands maßgebenden gesetzlichen Vorschriften anzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat nach

---

„(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen  
bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,  
bei Gesellschaften, für die das Montan-Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus weiteren Mitgliedern,  
bei Gesellschaften, für die die §§ 5 bis 13 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes gelten, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus einem weiteren Mitglied,  
bei Gesellschaften, für die das Drittelbeteiligungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,  
bei den übrigen Gesellschaften nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre.“  
01.05.2015.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat in Abs. 1 „vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332)“ nach „Verschmelzung“ eingefügt.  
Artikel 3 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 und 3 eingefügt.

31.01.2023.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 10) hat in Abs. 1 „für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332)“ durch „ , für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) in der jeweils geltenden Fassung gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer, bei Gesellschaften, für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.  
Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei börsennotierten Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen sind und bei denen nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, müssen in dem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein. Absatz 2 Satz 2, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.“

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen  
bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,  
bei Gesellschaften, für die das Montan-Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus weiteren Mitgliedern,  
bei Gesellschaften, für die die §§ 5 bis 13 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes gelten, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus einem weiteren Mitglied,  
bei Gesellschaften, für die das Drittelbeteiligungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,  
bei Gesellschaften, für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) in der jeweils geltenden Fassung gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer, bei Gesellschaften, für die das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) in der jeweils geltenden Fassung gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,  
bei den übrigen Gesellschaften nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre.“

diesen Vorschriften zusammengesetzt wird, wenn nicht Antragsberechtigte nach § 98 Abs. 2 innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 98 Abs. 1 zuständige Gericht anrufen.

(2) Wird das nach § 98 Abs. 1 zuständige Gericht nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, so ist der neue Aufsichtsrat nach den in der Bekanntmachung des Vorstands angegebenen gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen. Die Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Wahl, Abberufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern treten mit der Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf der Anrufungsfrist einberufen wird, spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist insoweit außer Kraft, als sie den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Mit demselben Zeitpunkt erlischt das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder. Eine Hauptversammlung, die innerhalb der Frist von sechs Monaten stattfindet, kann an Stelle der außer Kraft tretenden Satzungsbestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit neue Satzungsbestimmungen beschließen.

(3) Solange ein gerichtliches Verfahren nach §§ 98, 99 anhängig ist, kann eine Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht erfolgen.<sup>86</sup>

### **§ 98 Gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

(1) Ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, so entscheidet darüber auf Antrag ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Antragsberechtigt sind

1. der Vorstand,
2. jedes Aufsichtsratsmitglied,
3. jeder Aktionär,
4. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
5. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,
6. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
7. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiss ist, selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss
8. mindestens ein Zehntel oder einhundert der Arbeitnehmer, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen,
9. Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, ein Vorschlagsrecht hätten,
10. Gewerkschaften, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, ein Vorschlagsrecht hätten.

---

#### **86 ÄNDERUNGEN**

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „elektronischen“ nach „im“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 49 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

Ist die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes oder die Anwendung von Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes streitig oder ungewiß, so sind außer den nach Satz 1 Antragsberechtigten auch je ein Zehntel der wahlberechtigten in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Arbeitnehmer oder der wahlberechtigten leitenden Angestellten im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes antragsberechtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn streitig ist, ob der Abschlußprüfer das nach § 3 oder § 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat.

(4) Entspricht die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht der gerichtlichen Entscheidung, so ist der neue Aufsichtsrat nach den in der Entscheidung angegebenen gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen. § 97 Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist von sechs Monaten mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt.<sup>87</sup>

## § 99 Verfahren

---

### 87 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 4 lit. a und b des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat Nr. 4 und 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 und 5 lauteten:

„4. der Betriebsrat jedes Betriebs der Gesellschaft,

5. der Betriebsrat jedes anderen Betriebs, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen,“.

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 8 eingefügt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 „Vorschlags- oder Entsendungsrecht“ durch „Vorschlagsrecht“ ersetzt.

01.01.1989.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „ , durch Delegierte“ nach „selbst“ eingefügt.

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 „ , durch Delegierte“ nach „selbst“ eingefügt.

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder § 16“ nach „§ 3“ eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 jeweils durch „ , durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch „oder durch Delegierte“ ersetzt.

27.03.2002.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Nr. 5, 6, 7 und 8 in Abs. 2 Satz 1 in Nr. 6, 8, 9 und 10 unnummeriert und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 7 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Arbeiter, der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Angestellten“ durch „in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Arbeitnehmer“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat in Abs. 1 Satz 1 „(Zivilkammer)“ nach „Landgericht“ gestrichen und „ ; ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer“ am Ende gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist streitig oder ungewiß, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, so entscheidet darüber auf Antrag ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat; ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

(1) Auf das Verfahren ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landgericht hat den Antrag in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Der Vorstand und jedes Aufsichtsratsmitglied sowie die nach § 98 Abs. 2 antragsberechtigten Betriebsräte, Sprecherausschüsse, Spitzenorganisationen und Gewerkschaften sind zu hören.

(3) Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die Beschwerde statt. Sie kann nur auf eine Verletzung des Rechts gestützt werden; § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie § 547 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. Die Beschwerde kann nur durch die Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Das Gericht hat seine Entscheidung dem Antragsteller und der Gesellschaft zuzustellen. Es hat sie ferner ohne Gründe in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Beschwerde steht jedem nach § 98 Abs. 2 Antragsberechtigten zu. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung im Bundesanzeiger, für den Antragsteller und die Gesellschaft jedoch nicht vor der Zustellung der Entscheidung.

(5) Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie wirkt für und gegen alle. Der Vorstand hat die rechtskräftige Entscheidung unverzüglich zum Handelsregister einzureichen.

(6) Die Kosten können ganz oder zum Teil dem Antragsteller auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.<sup>88</sup>

---

## 88 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 „Reichsgesetz“ durch „Gesetz“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „Reichsgesetzes“ durch „Gesetzes“ ersetzt.

01.01.1989.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) hat in Abs. 2 Satz 2 „und Spitzenorganisationen“ durch „, Spitzenorganisationen und Gewerkschaften“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat Satz 7 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 7 lautete: „Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.“

01.01.2002.—Artikel 8 Abs. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) hat in Abs. 6 Satz 6 „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie kann nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden; die §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.“

27.03.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 2 Satz 2 „Sprecherausschüsse,“ nach „Betriebsräte,“ eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) hat in Abs. 4 Satz 4 „elektronischen“ nach „im“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „die“ durch „das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 7 in Abs. 3 durch die Sätze 1 bis 4 ersetzt. Die Sätze 1 bis 7 lauteten: „Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Sie kann nur auf eine Verletzung des Rechts gestützt werden; die §§ 546, 547, 559, 561 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Über sie entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

### § 100 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

(1) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

(2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer

1. bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist,
2. gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist,
3. gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder
4. in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, inne hat. Auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 sind Aufsichtsratsämter im Sinne der Nummer 1 doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

(3) Die anderen persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sowie der weiteren Mitglieder bestimmen sich nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz, dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung.

(4) Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen nur für Aufsichtsratsmitglieder fordern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt oder auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt werden.

(5) Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.<sup>89</sup>

Artikel 74 Nr. 7 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „den zweiten Rechtszug“ durch „das Verfahren über ein Rechtsmittel“ und „die Beschwerde“ durch „das Rechtsmittel“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „die Beschwerde“ durch „das Rechtsmittel“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 49 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 4 Satz 4 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

01.08.2013.—Artikel 26 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Sätze 1 bis 7 in Abs. 6 aufgehoben. Die Sätze 1 bis 7 lauteten: „Für die Kosten des Verfahrens gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben. Für das Verfahren über ein Rechtsmittel wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel Erfolg hat. Wird der Antrag oder das Rechtsmittel zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung mit der Maßgabe, daß der Wert regelmäßig auf 50 000 Euro anzunehmen ist. Schuldner der Kosten ist die Gesellschaft.“

Artikel 26 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 1 „jedoch“ nach „können“ gestrichen.

#### 89 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 3 „Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch

## § 101 Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz, dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung zu wählen sind. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nur gemäß §§ 6 und 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes gebunden.

---

„Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz und dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „oder bergrechtlichen Gewerkschaften“ nach „Handelsgesellschaften“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „oder bergrechtlichen Gewerkschaft“ nach „Kapitalgesellschaft“ und in Abs. 2 Satz 2 „und bergrechtlichen Gewerkschaften“ nach „Handelsgesellschaften“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) hat in Abs. 3 „Betriebsverfassungsgesetz 1952“ durch „Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

29.12.2006.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) hat in Abs. 3 „und dem Drittelbeteiligungsgesetz“ durch „ , dem Drittelbeteiligungsgesetz und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 5 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

17.06.2016.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat in Abs. 5 „im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges“ durch „ , die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, sind, muss mindestens ein“ ersetzt und „ , die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein“ eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei Gesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.“

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 22 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 1903“ durch „§ 1825“ ersetzt.

31.01.2023.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 10) hat in Abs. 3 „und“ nach „Drittelbeteiligungsgesetz“ durch ein Komma ersetzt und „und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ am Ende eingefügt.

(2) Ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, kann nur durch die Satzung und nur für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden. Inhabern bestimmter Aktien kann das Entsendungsrecht nur eingeräumt werden, wenn die Aktien auf Namen lauten und ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Aktien der Entsendungsberechtigten gelten nicht als eine besondere Gattung. Die Entsendungsrechte können insgesamt höchstens für ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eingeräumt werden.

(3) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Jedoch kann für jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme des weiteren Mitglieds, das nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird, ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Ersatzmitglied kann nur gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied bestellt werden. Auf seine Bestellung sowie die Nichtigkeit und Anfechtung seiner Bestellung sind die für das Aufsichtsratsmitglied geltenden Vorschriften anzuwenden.<sup>90</sup>

### § 102 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(2) Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.

### § 103 Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

---

#### 90 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 1 Satz 1 „Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch „Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Mitbestimmungsgesetzes“ durch „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Mitbestimmungsgesetz“ durch „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , soweit es nicht Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zusteht,“ nach „kann“ gestrichen.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) hat in Abs. 1 Satz 1 „Betriebsverfassungsgesetz 1952“ durch „Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

29.12.2006.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder dem Drittelbeteiligungsgesetz“ durch „ , dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2369) hat Satz 5 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 5 lautete: „§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), bleibt unberührt.“

31.01.2023.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 10) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder“ nach „Drittelbeteiligungsgesetz“ durch ein Komma ersetzt und „oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ nach „Verschmelzung“ eingefügt.

(1) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.

(3) Das Gericht hat auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Ist das Aufsichtsratsmitglied auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt worden, so können auch Aktionäre, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, den Antrag stellen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, die weder von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind noch auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt sind, gelten außer Absatz 3 das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz, das Drittelbeteiligungsgesetz, das SE-Beteiligungsgesetz, das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung.

(5) Für die Abberufung eines Ersatzmitglieds gelten die Vorschriften über die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds, für das es bestellt ist.<sup>91</sup>

## § 104 Bestellung durch das Gericht

(1) Gehört dem Aufsichtsrat die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, daß die rechtzeitige Ergänzung vor der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Hat der Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so können auch den Antrag stellen

---

### 91 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 4 „Betriebsverfassungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch „Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz und das Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 Satz 3 „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 3 Satz 3 „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch „einer Million Euro“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) hat in Abs. 4 „Betriebsverfassungsgesetz 1952“ durch „Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

29.12.2006.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) hat in Abs. 4 „und das Drittelbeteiligungsgesetz“ durch „, das Drittelbeteiligungsgesetz, das SE-Beteiligungsgesetz und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 4 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

31.01.2023.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 10) hat in Abs. 4 „und“ nach „SE-Beteiligungsgesetz“ durch ein Komma ersetzt und „und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ am Ende eingefügt.



1. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat, sowie, wenn die Gesellschaft herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernbetriebsrat,
2. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss sowie, wenn die Gesellschaft herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernsprecherausschuss,
3. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Delegierte an der Wahl teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
4. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Delegierte an der Wahl teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,
5. mindestens ein Zehntel oder einhundert der Arbeitnehmer, die selbst oder durch Delegierte an der Wahl teilnehmen,
6. Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die das Recht haben, Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vorzuschlagen,
7. Gewerkschaften, die das Recht haben, Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vorzuschlagen.

Hat der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so sind außer den nach Satz 3 Antragsberechtigten auch je ein Zehntel der wahlberechtigten in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Arbeitnehmer oder der wahlberechtigten leitenden Angestellten im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes antragsberechtigt. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(2) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen. Das Antragsrecht bestimmt sich nach Absatz 1. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(3) Absatz 2 ist auf einen Aufsichtsrat, in dem die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz haben, mit der Maßgabe anzuwenden,

1. daß das Gericht den Aufsichtsrat hinsichtlich des weiteren Mitglieds, das nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird, nicht ergänzen kann,
2. daß es stets ein dringender Fall ist, wenn dem Aufsichtsrat, abgesehen von dem in Nummer 1 genannten weiteren Mitglied, nicht alle Mitglieder angehören, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat.

(4) Hat der Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so hat das Gericht ihn so zu ergänzen, daß das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis hergestellt wird. Wenn der Aufsichtsrat zur Herstellung seiner Beschlußfähigkeit ergänzt wird, gilt dies nur, soweit die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl der Aufsichtsratsmitglieder die Wahrung dieses Verhältnisses möglich macht. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen, das nach Gesetz oder Satzung in persönlicher Hinsicht besonderen Voraussetzungen entsprechen muß, so muß auch das vom Gericht bestellte Aufsichtsratsmitglied diesen Voraussetzungen entsprechen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen, bei dessen Wahl eine Spitzenorganisation der Gewerkschaften, eine Gewerkschaft oder die Betriebsräte ein Vorschlagsrecht hätten, so soll das Gericht Vorschläge dieser Stellen berücksichtigen, soweit nicht überwiegende Belange der Gesellschaft oder der Allgemeinheit der Bestellung des Vorgeschlagenen entgegenstehen; das gleiche gilt, wenn das Aufsichtsratsmitglied durch Delegierte zu wählen wäre, für gemeinsame Vorschläge der Betriebsräte der Unternehmen, in denen Delegierte zu wählen sind.

(5) Die Ergänzung durch das Gericht ist bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, nach Maßgabe des § 96 Abs. 2 Satz 1 bis 5 vorzunehmen.

(6) Das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds erlischt in jedem Fall, sobald der Mangel behoben ist.

(7) Das gerichtlich bestellte Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft eine Vergütung gewährt wird, auf Vergütung für seine Tätigkeit. Auf Antrag des Aufsichtsratsmitglieds setzt das Gericht die Auslagen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.<sup>92</sup>

## § 105 Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat

---

### 92 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. a und b des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 Satz 3 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. der Betriebsrat jedes Betriebs der Gesellschaft,
2. der Betriebsrat jedes anderen Betriebs, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl teilnehmen,“.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 eingefügt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ , dem Montan-Mitbestimmungsgesetz“ nach „Mitbestimmungsgesetz“ eingefügt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „diesen Gesetzen“ durch „dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ ersetzt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. i desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „ , eine Gewerkschaft“ nach „Gewerkschaften“ und „Konzernunternehmen“ durch „Unternehmen“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 „oder zu entsenden“ am Ende gestrichen.

01.01.1989.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „ , durch Delegierte“ nach „selbst“ eingefügt.

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 „ , durch Delegierte“ nach „selbst“ eingefügt.

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „durch Delegierte oder“ nach „das Aufsichtsratsmitglied“ und „Delegierte oder“ nach „denen“ eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 jeweils „ , durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch „oder durch Delegierte“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „oder durch Wahlmänner“ nach „durch Delegierte“ und „oder Wahlmänner“ nach „denen Delegierte“ gestrichen.

27.03.2002.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Nr. 2, 3, 4 und 5 in Abs. 1 Satz 3 in Nr. 3, 5, 6 und 7 unnummeriert und Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Arbeiter, der wahlberechtigten in § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Angestellten“ durch „in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Arbeitnehmer“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4 jeweils „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

Artikel 74 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 6 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

01.05.2015.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

(2) Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt. Während ihrer Amtszeit als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern können die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. Das Wettbewerbsverbot des § 88 gilt für sie nicht.<sup>93</sup>

### **§ 106 Bekanntmachung der Änderungen im Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen: das Gericht hat nach § 10 des Handelsgesetzbuchs einen Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Liste zum Handelsregister eingereicht worden ist.<sup>94</sup>

### **§ 107 Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand hat zum Handelsregister anzuzeigen, wer gewählt ist. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

(2) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluß nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft kann außerdem einen Ausschuss bestellen, der über die Zustimmung nach § 111b Absatz 1 beschließt. An dem Geschäft beteiligte nahestehende Personen im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 2 können nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Er muss mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonfliktes auf Grund ihrer Beziehungen zu einer nahestehenden Person besteht. Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1, § 59 Abs. 3, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Absatz 2, 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1, § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 111

---

#### **93 ÄNDERUNGEN**

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 12a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 2 Satz 1 „behinderten“ durch „verhinderten“ ersetzt.

#### **94 ÄNDERUNGEN**

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.“

Abs. 3, §§ 171, 314 Abs. 2 und 3 sowie Beschlüsse, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, können einem Ausschuß nicht an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlußfassung überwiesen werden. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

(4) Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, hat einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einzurichten. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser auch der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 erfüllen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 3 Satz 2 betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 4 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.<sup>95</sup>

### § 108 Beschlußfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluß.

(2) Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats kann, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, durch die Satzung bestimmt werden. Ist sie weder gesetzlich noch durch die Satzung geregelt, so ist der Aufsichtsrat nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Ge-

---

#### 95 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 3 Satz 2 „und § 331 Abs. 3 Satz 3“ nach „Abs. 2 und 3“ gestrichen.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 12b des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 3 „behindert“ durch „verhindert“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2,“ nach „Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.

17.06.2016.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat in Abs. 3 Satz 2 „der Auswahl und“ nach „hier insbesondere“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ durch „ , die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG ist,“ und „muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen“ durch „müssen die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 erfüllt sein“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Abs. 3 Satz 4 bis 6 eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 15 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , der Qualität der Abschlussprüfung“ nach „Abschlussprüfers“ eingefügt.

Artikel 15 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/ 674/EWG ist, einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 ein, so müssen die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 erfüllt sein.“

12.08.2021.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat in Abs. 3 Satz 7 „Abs. 2 und Abs. 3“ durch „Absatz 2, 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4“ ersetzt.

setz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.<sup>96</sup>

### § 109 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

(3) Die Satzung kann zulassen, daß an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben.

(4) Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.<sup>97</sup>

### § 110 Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. In nichtbörsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.<sup>98</sup>

---

#### 96 ÄNDERUNGEN

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlußfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.“

#### 97 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat in Abs. 3 „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 15 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

#### 98 ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

## § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluß gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs. Er kann darüber hinaus eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) beauftragen.

(3) Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit.

(4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, daß die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluß, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.

(5) Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. Legt der Aufsichtsrat für den Aufsichtsrat oder den Vorstand die Zielgröße Null fest, so hat er diesen Beschluss klar und verständlich zu begründen. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Wenn für den Aufsichtsrat bereits das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 oder 3 gilt, sind die Festlegungen nur für den Vorstand vorzunehmen. Gilt für den Vorstand das Beteiligungsgebot nach § 76 Absatz 3a, entfällt auch die Pflicht zur Zielgrößensetzung für den Vorstand.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.<sup>99</sup>

---

„(3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.“

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.“

(3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal und bei börsennotierten Gesellschaften zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.“

### 99 ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 4 Satz 2 „kann jedoch“ durch „hat jedoch zu“ ersetzt.

01.05.2015.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat Abs. 5 in Abs. 6 umnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

### § 111a Geschäfte mit nahestehenden Personen

(1) Geschäfte mit nahestehenden Personen sind Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen,

1. durch die ein Gegenstand oder ein anderer Vermögenswert entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder zur Nutzung überlassen wird und
2. die mit nahestehenden Personen gemäß Satz 2 getätigt werden.

Nahestehende Personen sind nahestehende Unternehmen oder Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1; L 29 vom 2.2.2010, S. 34), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/412 (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 93) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung übernommen wurden. Ein Unterlassen ist kein Geschäft im Sinne des Satzes 1.

(2) Geschäfte, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Personen getätigt werden, gelten nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 107 und 111a bis 111c. Um regelmäßig zu bewerten, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, richtet die börsennotierte Gesellschaft ein internes Verfahren ein, von dem die an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen ausgeschlossen sind. Die Satzung kann jedoch bestimmen, dass Satz 1 nicht anzuwenden ist.

(3) Nicht als Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 107 und 111a bis 111c gelten ferner

1. Geschäfte mit Tochterunternehmen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 übernommen wurden, die unmittelbar oder mittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz der Gesellschaft stehen oder an denen keine andere der Gesellschaft nahestehende Person beteiligt ist oder die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, zugelassen sind;
2. Geschäfte, die einer Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung bedürfen;
3. alle in Umsetzung der Hauptversammlungszustimmung oder -ermächtigung vorgenommenen Geschäfte und Maßnahmen, insbesondere
  - a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240), Unternehmensverträge (§§ 291 bis 307) und Geschäfte auf Grundlage eines solchen Vertrages,
  - b) die Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens gemäß § 179a,
  - c) der Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nummer 7 und 8 Satzteil vor Satz 2,
  - d) Verträge der Gesellschaft mit Gründern im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1,
  - e) der Ausschluss von Minderheitsaktionären nach den §§ 327a bis 327f sowie
  - f) Geschäfte im Rahmen einer Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes;

---

12.08.2021.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Soweit für den Aufsichtsrat bereits eine Quote nach § 96 Absatz 2 gilt, sind die Festlegungen nur für den Vorstand vorzunehmen.“

4. Geschäfte, die die Vergütung betreffen, die den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats im Einklang mit § 113 Absatz 3 oder § 87a Absatz 2 gewährt oder geschuldet wird;
5. Geschäfte von Kreditinstituten oder Wertpapierinstituten, die zur Sicherung ihrer Stabilität durch die zuständige Behörde angeordnet oder gebilligt wurden;
6. Geschäfte, die allen Aktionären unter den gleichen Bedingungen angeboten werden.<sup>100</sup>

### **§ 111b Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei Geschäften mit nahestehenden Personen**

(1) Ein Geschäft der börsennotierten Gesellschaft mit nahestehenden Personen, dessen wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften 1,5 Prozent der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft gemäß § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses übersteigt, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines gemäß § 107 Absatz 3 Satz 4 bis 6 bestellten Ausschusses.

(2) Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach Absatz 1 können diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Stimmrecht nicht ausüben, die andern Geschäft als nahestehende Personen beteiligt sind oder bei denen die Besorgnis eines Interessenkonfliktes auf Grund ihrer Beziehungen zu der nahestehenden Person besteht.

(3) Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs) und nicht gemäß § 290 Absatz 5 oder den §§ 291 bis 293 des Handelsgesetzbuchs von der Konzernrechnungslegungspflicht befreit, so tritt an die Stelle der Summe des Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft die Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen des Konzerns gemäß § 298 Absatz 1 in Verbindung mit § 266 Absatz 2 Buchstabe A und B des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe des zuletzt gebilligten Konzernabschlusses oder in den Fällen des § 315e des Handelsgesetzbuchs die Summe aus den entsprechenden Vermögenswerten des Konzernabschlusses nach den internationalen Rechnungslegungsstandards.

(4) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Die an dem Geschäft beteiligten nahestehenden Personen dürfen ihr Stimmrecht bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung weder für sich noch für einen anderen ausüben.<sup>101</sup>

### **§ 111c Veröffentlichung von Geschäften mit nahestehenden Personen**

(1) Die börsennotierte Gesellschaft hat Angaben zu solchen Geschäften mit nahestehenden Personen, die gemäß § 111b Absatz 1 der Zustimmung bedürfen, unverzüglich gemäß Absatz 2 zu veröffentlichen. Ist die Zustimmungsbedürftigkeit eines Geschäfts nach § 111b Absatz 1 durch Zusammenrechnung mehrerer Geschäfte ausgelöst worden, so sind auch diese Geschäfte zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung hat in einer Art und Weise zu erfolgen, die der Öffentlichkeit einen leichten Zugang zu den Angaben ermöglicht. Die Veröffentlichung hat entsprechend den Regelungen in § 3a Absatz 1 bis 4 der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1758) geän-

---

#### **100 QUELLE**

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat in Abs. 3 Nr. 5 „oder Wertpapierinstituten“ nach „Kreditinstituten“ eingefügt.

#### **101 QUELLE**

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.



dert worden ist, zu erfolgen. Die Veröffentlichung muss alle wesentlichen Informationen enthalten, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die keine nahestehenden Personen sind, angemessen ist. Dies umfasst mindestens Informationen zur Art des Verhältnisses zu den nahestehenden Personen, die Namen der nahestehenden Personen sowie das Datum und den Wert des Geschäfts. Die Angaben sind zudem auf der Internetseite der Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Handelt es sich bei dem Geschäft mit einer nahestehenden Person um eine Insiderinformation gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1033 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 1) geändert worden ist, sind die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben in die Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufzunehmen. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung nach Absatz 1. Artikel 17 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt sinngemäß.

(4) Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 übernommen wurden, gelten Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 und 3 entsprechend für ein Geschäft eines Tochterunternehmens mit der Gesellschaft nahestehenden Personen, sofern dieses Geschäft, wenn es von der Gesellschaft vorgenommen worden wäre, nach § 111b Absatz 1 und 3 einer Zustimmung bedürfte.<sup>102</sup>

## § 112 Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. § 78 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.<sup>103</sup>

## § 113 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Sie kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

(2) Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluß kann erst in der Hauptversammlung gefaßt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

(3) Bei börsennotierten Gesellschaften ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluß zu fassen. Ein die Vergütung bestätigender Beschluß ist zulässig; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2. In dem Beschluß sind die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben sinngemäß und in klarer und verständlicher Form zu machen oder in Bezug zu nehmen. Die Angaben können in der Satzung unterbleiben, wenn die Vergütung in der Satzung festgesetzt wird. Der Beschluß ist wegen eines Verstoßes gegen Satz 3 nicht anfechtbar. § 120a Absatz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.<sup>104</sup>

---

### 102 QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

### 103 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Satz 2 eingefügt.

### 104 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 Satz 1 „Nennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt, so kann die Hauptver-

### § 114 Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab.

(2) Gewährt die Gesellschaft auf Grund eines solchen Vertrags dem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung, ohne daß der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, daß der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Aufsichtsratsmitglieds gegen die Gesellschaft auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

### § 115 Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Gesellschaft darf ihren Aufsichtsratsmitgliedern Kredit nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewähren. Eine herrschende Gesellschaft darf Kredite an Aufsichtsratsmitglieder eines abhängigen Unternehmens nur mit Einwilligung ihres Aufsichtsrats, eine abhängige Gesellschaft darf Kredite an Aufsichtsratsmitglieder des herrschenden Unternehmens nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens gewähren. Die Einwilligung kann nur für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften und nicht für länger als drei Monate im voraus erteilt werden. Der Beschluß über die Einwilligung hat die Verzinsung und Rückzahlung des Kredits zu regeln. Betreibt das Aufsichtsratsmitglied ein Handelsgewerbe als Einzelkaufmann, so ist die Einwilligung nicht erforderlich, wenn der Kredit für die Bezahlung von Waren gewährt wird, welche die Gesellschaft seinem Handelsgeschäft liefert.

(2) Absatz 1 gilt auch für Kredite an den Ehegatten, Lebenspartner oder an ein minderjähriges Kind eines Aufsichtsratsmitglieds und für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung dieser Personen oder für Rechnung eines Aufsichtsratsmitglieds handelt.

(3) Ist ein Aufsichtsratsmitglied zugleich gesetzlicher Vertreter einer anderen juristischen Person oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, so darf die Gesellschaft der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft Kredit nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewähren; Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. Dies gilt nicht, wenn die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft mit der Gesellschaft verbunden ist oder wenn der Kredit für die Bezahlung von Waren gewährt wird, welche die Gesellschaft der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft liefert.

(4) Wird entgegen den Absätzen 1 bis 3 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren, wenn nicht der Aufsichtsrat nachträglich zustimmt.

(5) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, auf das § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden ist, so gelten an Stelle der Absätze 1 bis 4 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.<sup>105</sup>

---

sammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinn der Gesellschaft gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Bilanzgewinn, vermindert um einen Betrag von mindestens vier vom Hundert der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktien geleisteten Einlagen. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.“

#### 105 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

### § 116 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten § 93 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und § 15b der Insolvenzordnung sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen (§ 87 Absatz 1).<sup>106</sup>

## Dritter Abschnitt Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

### § 117 Schadenersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich unter Benutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft zum Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er ist auch den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet, soweit sie, abgesehen von einem Schaden, der ihnen durch Schädigung der Gesellschaft zugefügt worden ist, geschädigt worden sind.

(2) Neben ihm haften als Gesamtschuldner die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Der Gesellschaft und auch den Aktionären gegenüber tritt die Ersatzpflicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

(3) Neben ihm haftet ferner als Gesamtschuldner, wer durch die schädigende Handlung einen Vorteil erlangt hat, sofern er die Beeinflussung vorsätzlich veranlaßt hat.

(4) Für die Aufhebung der Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft gilt sinngemäß § 93 Abs. 4 Satz 3 und 4.

(5) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Hauptversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder der Sachwalter das Recht der Gläubiger aus.

(6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

---

„(5) Ist die Gesellschaft ein Kreditinstitut, so gelten an Stelle der Absätze 1 bis 4 die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „, Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

#### 106 ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Satz 2 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Satz 1 „mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3“ nach „§ 93“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.“

(7) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte durch Ausübung

1. der Leitungsmacht auf Grund eines Beherrschungsvertrags oder
2. der Leitungsmacht einer Hauptgesellschaft (§ 319), in die die Gesellschaft eingegliedert ist, zu der schädigenden Handlung bestimmt worden ist.<sup>107</sup>

## **Vierter Abschnitt Hauptversammlung**

### **Erster Unterabschnitt Rechte der Hauptversammlung**

#### **§ 118 Allgemeines**

(1) Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts ist dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Satzung kann jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.

(4) Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 Abs. 1 kann vorsehen oder den Vorstand oder den Versammlungsleiter dazu ermächtigen vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.<sup>108</sup>

---

#### **107 ÄNDERUNGEN**

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Konkursverwalter das Recht der Gläubiger aus.“

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Nr. 1 in Abs. 7 aufgehoben und Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. des Stimmrechts in der Hauptversammlung.“

#### **108 ÄNDERUNGEN**

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 3 durch Abs. 4 ersetzt, Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 Abs. 1 kann bestimmen, dass die Hauptversammlung in Ton und Bild übertragen werden darf.“

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Abs. 1 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

### § 118a Virtuelle Hauptversammlung

(1) Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

1. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen,
2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre ist im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung möglich,
3. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation in der Versammlung zu stellen,
4. den Aktionären wird ein Auskunftsrecht nach § 131 im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt,
5. den Aktionären wird, sofern der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Absatz 1a Satz 1 Gebrauch macht, der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht,
6. den Aktionären wird das Recht eingeräumt, Stellungnahmen nach § 130a Absatz 1 bis 4 im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen,
7. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation nach § 130a Absatz 5 und 6 eingeräumt,
8. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird ein Recht zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt.

Für die Fristberechnung nach Satz 2 Nummer 5 gilt § 121 Absatz 7; bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 118 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen am Ort der Hauptversammlung teilnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern deren Teilnahme nicht nach § 118 Absatz 3 Satz 2 im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Der Versammlungsleiter und in den Fällen des § 176 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abschlussprüfer haben am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen. Ein von der Gesellschaft nach § 134 Absatz 3 Satz 5 benannter Stimmrechtsvertreter kann am Ort der Hauptversammlung teilnehmen.

(3) Eine Bestimmung in der Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorsieht, muss befristet werden. Die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen darf in einer solchen Bestimmung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft vorgesehen werden.

(4) Eine Ermächtigung des Vorstands durch die Satzung nach Absatz 1 Satz 1, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen, muss befristet werden. Sie kann für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden.

(5) Werden nach Absatz 1 Satz 1 getroffene Bestimmungen oder Ermächtigungen durch Satzungsänderung geschaffen,

1. darf die Bestimmung die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen bis zu einem Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung vorsehen und
2. kann die Ermächtigung des Vorstands für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung erteilt werden.

(6) Bestimmt dieses oder ein anderes Gesetz, dass Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich zu machen sind, so sind die Unterlagen den der Hauptversammlung elektronisch zugeschalteten

Aktionären während des Zeitraums der Versammlung über die Internetseite der Gesellschaft oder eine über diese zugängliche Internetseite eines Dritten zugänglich zu machen.<sup>109</sup>

### § 119 Rechte der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz, dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung zu wählen sind;
2. die Verwendung des Bilanzgewinns;
3. das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft;
4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
5. die Bestellung des Abschlußprüfers;
6. Satzungsänderungen;
7. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
8. die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
9. die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.<sup>110</sup>

### § 120 Entlastung

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds ist gesondert abzustimmen, wenn die Hauptversammlung es beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen.

---

#### 109 QUELLE

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 110 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch „Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Nr. 4 „der Abschlußprüfer“ durch „des Abschlußprüfers“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Betriebsverfassungsgesetz 1952“ durch „Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

29.12.2006.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder dem Drittelbeteiligungsgesetz“ durch „, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Nr. 3 bis 8 in Abs. 1 in die Nr. 4 bis 9 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

31.01.2023.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 10) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder“ nach „Drittelbeteiligungsgesetz“ durch ein Komma ersetzt und „oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung“ nach „Verschmelzung“ eingefügt.

(2) Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Die Verhandlung über die Entlastung soll mit der Verhandlung über die Verwendung des Bilanzgewinns verbunden werden.<sup>111</sup>

### **§ 120a Votum zum Vergütungssystem und zum Vergütungsbericht**

(1) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Er ist nicht nach § 243 anfechtbar. Ein das Vergütungssystem bestätigender Beschluss ist zulässig.

(2) Beschluss und Vergütungssystem sind unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

(3) Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen.

(4) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft beschließt über die Billigung des nach § 162 erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(5) Bei börsennotierten kleinen und mittelgroßen Gesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs bedarf es keiner Beschlussfassung nach Absatz 4, wenn der Vergü-

---

#### **111 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 3 Satz 2 „Geschäftsbericht“ durch „Lagebericht“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 2 „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 1 Satz 2 „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch „einer Million Euro“ ersetzt.

25.04.2007.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) hat in Abs. 3 Satz 2 „und den Bericht des Aufsichtsrats“ durch „, den Bericht des Aufsichtsrats und bei börsennotierten Aktiengesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 3 Satz 2 „Nr. 1 bis 5, Abs. 5“ nach „§ 289 Abs. 4“ eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Entlastung“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats und bei börsennotierten Aktiengesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs der Hauptversammlung vorzulegen. Für die Auslegung dieser Vorlagen und für die Erteilung von Abschriften gilt § 175 Abs. 2 sinngemäß.“

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Entlastung; Votum zum Vergütungssystem“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft kann über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrats nach § 87 unberührt. Der Beschluss ist nicht nach § 243 anfechtbar.“

tungsbericht des letzten Geschäftsjahres als eigener Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird.<sup>112</sup>

## **Zweiter Unterabschnitt Einberufung der Hauptversammlung**

### **§ 121 Allgemeines**

(1) Die Hauptversammlung ist in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Personen, die in das Handelsregister als Vorstand eingetragen sind, gelten als befugt. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

(3) Die Einberufung muss die Firma, den Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung enthalten. Zudem ist die Tagesordnung anzugeben. Bei börsennotierten Gesellschaften hat der Vorstand oder, wenn der Aufsichtsrat die Versammlung einberuft, der Aufsichtsrat in der Einberufung ferner anzugeben:

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie gegebenenfalls den Nachweisstichtag nach § 123 Absatz 4 Satz 2 und dessen Bedeutung;
2. das Verfahren für die Stimmabgabe
  - a) durch einen Bevollmächtigten unter Hinweis auf die Formulare, die für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zu verwenden sind, und auf die Art und Weise, wie der Gesellschaft ein Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten elektronisch übermittelt werden kann sowie
  - b) durch Briefwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2, soweit die Satzung eine entsprechende Form der Stimmrechtsausübung vorsieht;
3. die Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, den §§ 127, 131 Abs. 1; die Angaben können sich auf die Fristen für die Ausübung der Rechte beschränken, wenn in der Einberufung im Übrigen auf weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite der Gesellschaft hingewiesen wird;
4. die Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen nach § 124a zugänglich sind.

(4) Die Einberufung ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt; der Tag der Absendung gilt als der Tag der Bekanntmachung. Die Mitteilung an die im Aktienregister Eingetragenen genügt.

(4a) Bei börsennotierten Gesellschaften, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben haben oder welche die Einberufung den Aktionären nicht unmittelbar nach Absatz 4 Satz 2 übersenden, ist die Einberufung spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung solchen Medien zur Veröffentlichung zuzuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

(4b) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung muss die Einberufung auch angeben, wie sich Aktionäre und ihre Bevollmächtigten elektronisch zur Versammlung zuschalten können. Zusätzlich ist in der Einberufung darauf hinzuweisen, dass eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ausgeschlossen ist. Bei börsennotierten Gesellschaften ist im Fall der virtuellen Hauptversammlung abweichend von Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b das Verfahren für die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation anzugeben.

---

### **112 QUELLE**

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.



Zudem ist bei diesen Gesellschaften zusätzlich auf § 126 Absatz 4 und, falls der Vorstand von der Möglichkeit des § 131 Absatz 1a Satz 1 Gebrauch macht, auf § 131 Absatz 1a bis 1f hinzuweisen sowie darauf, dass der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zugänglich gemacht wird.

(5) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, soll die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Sind die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen, so kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Hauptversammlung auch am Sitz der Börse stattfinden. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

(6) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts fassen, soweit kein Aktionär der Beschlusfassung widerspricht.

(7) Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung eine andere Berechnung der Frist bestimmen.<sup>113</sup>

### § 122 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass

---

#### 113 ÄNDERUNGEN

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 und 6 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat in Abs. 4 Satz 1 „ , wenn die Satzung nichts anderes bestimmt“ nach „werden“ eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 5 Satz 2 „Handel“ durch „Markt“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 5 Satz 2 „amtlichen“ durch „Handel im regulierten“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Einberufung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Sie muß die Firma, den Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 „Abs. 3 Satz 3“ durch „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die §§ 125 bis 127 gelten sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4a „und die“ durch „oder welche die“ ersetzt und „und 3“ nach „Satz 2“ gestrichen.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat Abs. 4b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 121 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen, verlangen, daß Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Hauptversammlung und im Fall des Absatzes 3 auch die Gerichtskosten, wenn das Gericht dem Antrag stattgegeben hat.<sup>114</sup>

### **§ 123 Frist, Anmeldung zur Hauptversammlung, Nachweis**

(1) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

(2) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Satzung oder in der Einberufung auf Grund einer Ermächtigung durch die Satzung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Mindestfrist des Absatzes 1 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

(3) Die Satzung kann bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist; Absatz 2 Satz 5 gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Bei Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften reicht ein Nachweis gemäß § 67c Absatz 3 aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes nach § 67c Absatz 3 hat sich bei börsennotierten Gesellschaften

---

#### **114 ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 „einer Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.“

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 147 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 4 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 2 „zur Beschlußfassung einer Hauptversammlung“ durch „auf die Tagesordnung gesetzt und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „§ 142 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

ten auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Satzung oder in der Einberufung auf Grund einer Ermächtigung durch die Satzung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

(5) Bei Namensaktien börsennotierter Gesellschaften folgt die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 aus der Eintragung im Aktienregister.<sup>115</sup>

---

## 115 ÄNDERUNGEN

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in Abs. 3 Satz 1 „zehnten“ durch „siebten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „dritten“ durch „siebten“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 123 Einberufungsfrist

(1) Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung einzuberufen.

(2) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt werden, ferner davon, daß sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Sieht die Satzung eine solche Bestimmung vor, so tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind oder sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden müssen.

(3) Hängt nach der Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon ab, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt werden, so genügt es, wenn sie nicht später als am siebten Tag vor der Versammlung hinterlegt werden. Die Hinterlegung bei einem Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist ausreichend.

(4) Hängt nach der Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon ab, daß sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden, so genügt es, wenn sie sich nicht später als am siebten Tag vor der Versammlung anmelden.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Sieht die Satzung eine Anmeldung vor, so tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht.

(3) Bei Inhaberaktien kann die Satzung bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist; Absatz 2 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

(4) Fristen, die von der Hauptversammlung zurückrechnen, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der

### § 124 Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung

(1) Hat die Minderheit nach § 122 Abs. 2 verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sind diese entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt zu machen. § 121 Abs. 4 gilt sinngemäß; zudem gilt bei börsennotierten Gesellschaften § 121 Abs. 4a entsprechend. Bekanntmachung und Zuleitung haben dabei in gleicher Weise wie bei der Einberufung zu erfolgen.

(2) Steht die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf der Tagesordnung, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich der Aufsichtsrat zusammensetzt; ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden, so ist auch dies anzugeben. Die Bekanntmachung muss bei einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, ferner enthalten:

1. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 widersprochen wurde, und
2. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 Satz 1 zu erfüllen.

Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung, das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats nach § 113 Absatz 3, den Vergütungsbericht oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird, so ist bei einer Satzungsänderung der Wortlaut der Satzungsänderung, bei einem vorbezeichneten Vertrag dessen wesentlicher Inhalt, im Übrigen der vollständige Inhalt der Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen bekanntzumachen. Satz 3 gilt auch im Fall des § 120a Absatz 5.

(3) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat, zur Beschlussfassung nach § 120a Absatz 1 Satz 1 und zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Prüfern nur der Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlußfassung zu machen. Bei Gesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG sind, ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf

Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.“

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 2 Satz 5 „des Satzes 2“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 durch Abs. 3 bis 5 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei Inhaberaktien kann die Satzung bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist; Absatz 2 Satz 5 gilt in diesem Fall entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Satzung oder in der Einberufung auf Grund einer Ermächtigung durch die Satzung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.“

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften reicht ein durch das depotführende Institut in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes aus.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „des Anteilsbesitzes nach § 67c Absatz 3“ nach „Nachweis“ eingefügt.

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat in Abs. 4 Satz 2 „Beginn des 21. Tages“ durch „Geschäftsschluss des 22. Tages“ ersetzt.

die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Hauptversammlung bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 6 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes an Wahlvorschläge gebunden ist, oder wenn der Gegenstand der Beschlußfassung auf Verlangen einer Minderheit auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben. Hat der Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre; § 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Zur Beschlußfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung, zu Anträgen, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden, und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es keiner Bekanntmachung.<sup>116</sup>

## 116 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 3 Satz 2 „Mitbestimmungsgesetzes“ durch „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat „ausgeübten“ nach „Namen,“ eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „Dies gilt nicht“ durch „Satz 1 findet keine Anwendung“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bekanntmachung der Tagesordnung“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Tagesordnung der Hauptversammlung ist bei der Einberufung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Hat die Minderheit nach der Einberufung der Hauptversammlung die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlußfassung der Hauptversammlung verlangt, so genügt es, wenn diese Gegenstände binnen zehn Tagen nach der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht werden. § 121 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der Tagesordnung“ nach „Bekanntmachung“ gestrichen.

01.05.2015.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , und ob die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden ist“ durch „ ; ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden, so ist auch dies anzugeben“ ersetzt.

17.06.2016.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat in Abs. 3 Satz 2 „im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs“ durch „ , die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG sind,“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Satz 3 in Abs. 2 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird, so ist auch der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung oder der wesentliche Inhalt des Vertrags bekanntzumachen.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „zur Beschlussfassung nach § 120a Absatz 1 Satz 1 und“ nach „und der Aufsichtsrat,“ eingefügt.

### **§ 124a Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Bei börsennotierten Gesellschaften müssen alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein:

1. der Inhalt der Einberufung;
2. eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll;
3. die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
4. die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung;
5. gegebenenfalls die Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung oder bei Stimmabgabe mittels Briefwahl zu verwenden sind, sofern diese Formulare den Aktionären nicht direkt übermittelt werden.

Ein nach Einberufung der Versammlung bei der Gesellschaft eingegangenes Verlangen von Aktionären im Sinne von § 122 Abs. 2 ist unverzüglich nach seinem Eingang bei der Gesellschaft in gleicher Weise zugänglich zu machen.<sup>117</sup>

### **§ 125 Mitteilungen für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder**

(1) Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:

1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,
2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und
3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigelegt werden.

(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, daß ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.

(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.

(5) Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, entsprechend den §§ 67a und 67b zur Weiterleitung und Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, es sei denn, dem Intermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite er-

---

**117** QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Vorschrift eingefügt.

hält. Das Gleiche gilt für nicht-börsennotierte Gesellschaften mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 nicht anzuwenden sind.<sup>118</sup>

## 118 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Abs. 5 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in Abs. 2 „übersenden“ durch „machen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. als Aktionär im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und deren Stimmrechte in der letzten Hauptversammlung nicht durch ein Kreditinstitut ausgeübt worden sind.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt oder als Aktionär im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist, und jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, daß der Vorstand ihm die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse schriftlich mitteilt.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , die Bekanntmachung der Tagesordnung und etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung“ durch „und die Bekanntmachung der Tagesordnung“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 jeweils „elektronischen“ nach „im“ eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand den Aktionären zu machen, die

1. eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt haben,
2. es nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger verlangen oder
3. spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „Der Vorstand hat binnen zwölf Tagen nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Tagesordnung mitzuteilen.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand den Aktionären zu machen, die es verlangen oder spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „nach Maßgabe der vorstehenden Absätze“ nach „Kreditinstituten“ gestrichen.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Vorstand hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand den Aktionären zu machen, die es verlangen oder zu Beginn des 14. Tages vor der Versammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Satzung kann die Übermittlung auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränken.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Finanzdienstleistungsinstitute und die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen sind den Kreditinstituten gleichgestellt.“

## § 126 Anträge von Aktionären

(1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluß der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, daß er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5 000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlußfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

(4) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten Anträge, die nach den Absätzen 1 bis 3 zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft hat zu ermöglichen, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen ausgeübt werden kann, sobald die Aktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und, sofern eine Anmeldung erforderlich ist, nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.<sup>119</sup>

---

## 119 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Anträge von Aktionären brauchen nach § 125 nur mitgeteilt zu werden, wenn der Aktionär binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger der Gesellschaft einen Gegenantrag mit Begründung übersandt und dabei mitgeteilt hat, er wolle in der Versammlung einem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen, für seinen Gegenantrag zu stimmen.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 jeweils „mitgeteilt“ durch „zugänglich gemacht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „die Mitteilung“ durch „das Zugänglichmachen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „mitgeteilt“ durch „zugänglich gemacht“ und „einhundert Worte“ durch „5 000 Zeichen“ ersetzt.



### § 127 Wahlvorschläge von Aktionären

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlußprüfern gilt § 126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Absatz 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält. Der Vorstand hat den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, mit folgenden Inhalten zu versehen:

1. Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Absatz 2,
2. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 widersprochen wurde und
3. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 Satz 1 zu erfüllen.<sup>120</sup>

### § 127a Aktionärsforum

(1) Aktionäre oder Aktionärsvereinigungen können im Aktionärsforum des Bundesanzeigers andere Aktionäre auffordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag oder ein Verlangen nach diesem Gesetz zu stellen oder in einer Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und eine Anschrift des Aktionärs oder der Aktionärsvereinigung,
2. die Firma der Gesellschaft,
3. den Antrag, das Verlangen oder einen Vorschlag für die Ausübung des Stimmrechts zu einem Tagesordnungspunkt,
4. den Tag der betroffenen Hauptversammlung.

(3) Die Aufforderung kann auf eine Begründung auf der Internetseite des Auffordernden und dessen elektronische Adresse hinweisen.

(4) Die Gesellschaft kann im Bundesanzeiger auf eine Stellungnahme zu der Aufforderung auf ihrer Internetseite hinweisen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die äußere Gestaltung des Aktionärsforums und weitere Einzelheiten insbesondere zu der Aufforderung, dem Hinweis, den Entgelten, zu Lösungsfristen, Lösungsanspruch, zu Missbrauchsfällen und zur Einsichtnahme zu regeln.<sup>121</sup>

---

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 Satz 1 „spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung“ durch „mindestens 14 Tage vor der Versammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat Abs. 4 eingefügt.

#### 120 ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Satz 3 „und § 125 Abs. 1 Satz 3“ nach „Satz 3“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Satz 3 „mitzuteilen“ durch „zugänglich zu machen“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Satz 3 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

01.05.2015.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat Satz 4 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Satz 3 „Abs. 3 Satz 3“ durch „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

#### 121 QUELLE

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

§ 128<sup>122</sup>

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 49 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 „elektronischen“ nach „des“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 49 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

08.09.2015.—Artikel 198 Nr. 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 5 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

**122** ÄNDERUNGEN

13.03.1993.—Artikel 36 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) hat in Abs. 6 Satz 1 „und dem Bundesminister der Finanzen“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Abs. 7 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Weitergabe der Mitteilungen durch Kreditinstitute und Vereinigungen von Aktionären“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei den Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 jeweils „oder ein Mitarbeiter“ nach „Vorstandsmitglied“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Der“ durch „Das“ und „Bundesminister“ jeweils durch „Bundesministerium“ ersetzt.

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Verwahrt ein Kreditinstitut für Aktionäre Aktien der Gesellschaft, so hat es die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 unverzüglich an sie weiterzugeben.

(2) Beabsichtigt das Kreditinstitut, in der Hauptversammlung das Stimmrecht für Aktionäre auszuüben oder ausüben zu lassen, so hat es dem Aktionär außerdem eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung mitzuteilen. Bei den Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; es hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und der Dokumentation zu überwachen hat. Das Kreditinstitut hat den Aktionär ferner um Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu bitten und darauf hinzuweisen, daß es, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt, das Stimmrecht entsprechend seinen nach Satz 1 mitgeteilten Vorschlägen ausüben werde. Das Kreditinstitut hat der Bitte um Erteilung von Weisungen ein Formblatt beizufügen, durch dessen Ausfüllung der Aktionär Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilen kann. Gehört ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter des Kreditinstituts dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft dem Aufsichtsrat des Kreditinstituts an, so hat das Kreditinstitut auch dies mitzuteilen. Hält das Kreditinstitut an der Gesellschaft eine Beteiligung, die nach § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtig ist, oder gehörte es einem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat, so ist auch dies mitzuteilen.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „schriftlich“ nach „Tagesordnung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Gehören einer Vereinigung von Aktionären Aktionäre der Gesellschaft als Mitglieder an, so hat die Vereinigung die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 an diese Mitglieder auf deren Verlangen unverzüglich weiterzugeben. Im übrigen gelten die Absätze 2 bis 4 für Vereinigungen von Aktionären entsprechend.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung

1. ein Formblatt für die Erteilung von Weisungen durch den Aktionär vorzuschreiben, das die Kreditinstitute und die Vereinigungen von Aktionären ihrer Bitte um Weisungen nach Absatz 2 Satz 3 beizufügen haben,

2. vorzuschreiben, daß die Gesellschaft den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären die Aufwendungen für die Vervielfältigung der Mitteilungen und für ihre Übersendung an die Aktionäre oder an ihre Mitglieder zu ersetzen hat. Zur Abgeltung der Aufwendungen kann für jedes Schreiben nach Absatz 1 ein Pauschbetrag festgesetzt werden.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

07.11.2001.—Artikel 94 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 6 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 73 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 6 Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 7a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat in Abs. 1 „zwei Wochen“ durch „einundzwanzig Tage“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 103 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 6 Satz 1 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Abstimmungsvorschlag im Aktionärsinteresse; Weitergabe der Mitteilungen“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b bis f desselben Gesetzes hat Abs. 1 bis 3 durch Abs. 1 ersetzt, Abs. 4, 6 und 7 in Abs. 2, 3 und 4 unnummeriert und Abs. 5 aufgehoben. Abs. 1 bis 3 und 5 lauteten:

„(1) Nimmt ein Kreditinstitut spätestens einundzwanzig Tage vor dem Tage der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung oder wird es für Namensaktien, die ihm nicht gehören, im Aktienregister eingetragen, so hat es die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 unverzüglich an die Aktionäre weiterzugeben.

(2) Beabsichtigt das Kreditinstitut, in der Hauptversammlung das Stimmrecht für Aktionäre auszuüben, so hat es im Fall des Absatzes 1 dem Aktionär außerdem eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung mitzuteilen. Verwahrt ein Kreditinstitut für Aktionäre Namensaktien der Gesellschaft, für die es nicht im Aktienregister eingetragen ist, hat es die Vorschläge zugänglich zu machen und nur dann mitzuteilen, wenn es von den nach § 124 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemachten Vorschlägen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abweichen möchte; die Aktionäre sind über dieses Verfahren jährlich zu informieren. Bei den Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; es hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und deren Dokumentation zu überwachen hat. Zusammen mit seinen Vorschlägen hat das Kreditinstitut den Aktionär um Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu bitten und darauf hinzuweisen, dass es, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt, das Stimmrecht entsprechend den eigenen Vorschlägen ausüben werde. Die Erteilung von Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ist dem Aktionär zu erleichtern, etwa durch ein Formblatt oder Bildschirmformular. Gehört ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter des Kreditinstituts dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft dem Aufsichtsrat des Kreditinstituts an, so hat das Kreditinstitut auch dies mitzuteilen. Hält das Kreditinstitut an der Gesellschaft eine Beteiligung, die nach § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtig ist, oder gehörte es einem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat, so ist auch dies mitzuteilen. Hat das Kreditinstitut seine Vorschläge nach Satz 2 nur zugänglich zu machen, obliegen die Mitteilungspflichten nach den Sätzen 6 und 7 der Gesellschaft.

(3) Soweit ein Aktionär nach Einberufung der Hauptversammlung dem Kreditinstitut zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt hat, braucht das Kreditinstitut keine eigenen Vorschläge nach Absatz 2 mitzuteilen und den Aktionär nicht um Erteilung von Weisungen zu bitten.

(5) Gehören einer Vereinigung von Aktionären Inhaberaktien der Gesellschaft als Mitglieder an oder ist sie für Namensaktien, die ihr nicht gehören, im Aktienregister eingetragen, so hat die Vereinigung die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 an diese Mitglieder auf deren Verlangen unverzüglich weiterzugeben. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4 für Vereinigungen von Aktionären entsprechend. Der Aktionär kann auf die Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 verzichten, wenn ihm diese anderweitig zugänglich gemacht werden.“

### **Dritter Unterabschnitt Verhandlungsniederschrift. Auskunftsrecht**

#### **§ 129 Geschäftsordnung; Verzeichnis der Teilnehmer; Nachweis der Stimmzählung**

(1) Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben. In der Hauptversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie bei Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte, bei Nennbetragsaktien, des Betrags, bei Stückaktien der Zahl der von jedem vertretenen Aktien unter Angabe ihrer Gattung aufzustellen. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung sind die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten oder vertretenen Aktionäre und die elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Vertreter von Aktionären in das Verzeichnis nach Satz 2 aufzunehmen.

(2) Sind einem Intermediär oder einer in § 135 Abs. 8 bezeichneten Person Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts erteilt worden und übt der Bevollmächtigte das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, aus, so sind bei Nennbetragsaktien der Betrag, bei Stückaktien die Zahl und die Gattung der Aktien, für die ihm Vollmachten erteilt worden sind, zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben. Die Namen der Aktionäre, welche Vollmachten erteilt haben, brauchen nicht angegeben zu werden.

(3) Wer von einem Aktionär ermächtigt ist, im eigenen Namen das Stimmrecht für Aktien auszuüben, die ihm nicht gehören, hat bei Nennbetragsaktien den Betrag, bei Stückaktien die Zahl und die Gattung dieser Aktien zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben. Dies gilt auch für Namensaktien, als deren Aktionär der Ermächtigte im Aktienbuch eingetragen ist.

---

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „der Absätze 1 oder 2“ durch „des Absatzes 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „und den Vereinigungen von Aktionären“ nach „Kreditinstituten“ und im neuen Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „oder an ihre Mitglieder“ am Ende gestrichen.

08.09.2015.—Artikel 198 Nr. 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt und „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

#### **AUFHEBUNG**

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 128 Übermittlung der Mitteilungen**

(1) Hat ein Kreditinstitut zu Beginn des 21. Tages vor der Versammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung oder wird es für Namensaktien, die ihm nicht gehören, im Aktienregister eingetragen, so hat es die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 unverzüglich an die Aktionäre zu übermitteln. Die Satzung der Gesellschaft kann die Übermittlung auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränken; in diesem Fall ist das Kreditinstitut auch aus anderen Gründen nicht zu mehr verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zum Ersatz eines aus der Verletzung des Absatzes 1 entstehenden Schadens kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die Gesellschaft den Kreditinstituten die Aufwendungen für

1. die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Abs. 4 und

2. die Vervielfältigung der Mitteilungen und für ihre Übersendung an die Aktionäre zu ersetzen hat. Es können Pauschbeträge festgesetzt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

(4) Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung allen Teilnehmern, im Fall der virtuellen Hauptversammlung allen elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären und Vertretern von Aktionären zugänglich zu machen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen bis zu zwei Jahren nach der Hauptversammlung Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu gewähren.

(5) Der Abstimmende kann von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. § 67a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend.<sup>123</sup>

### § 130 Niederschrift

(1) Jeder Beschluß der Hauptversammlung ist durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Gleiches gilt für jedes Verlangen einer Minderheit nach § 120 Abs. 1 Satz 2, § 137. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften reicht eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aus, soweit keine Beschlüsse gefaßt werden, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit bestimmt.

(1a) Der Notar hat seine Wahrnehmungen über den Gang der Hauptversammlung unter Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung zu machen.

(2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschluß-

---

### 123 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Abs. 5 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verzeichnis der Teilnehmer“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 eingefügt.

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in Abs. 1 Satz 2 „des Betrags“ durch „bei Nennbetragsaktien des Betrags, bei Stückaktien der Zahl“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bei Nennbetragsaktien der Betrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „den Betrag“ durch „bei Nennbetragsaktien den Betrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Aktienbuch“ durch „Aktienregister“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht für alle Teilnehmer auszulegen. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 9“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Geschäftsordnung; Verzeichnis der Teilnehmer“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Kreditinstitut“ durch „Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „ , im Fall der virtuellen Hauptversammlung allen elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären und Vertretern von Aktionären“ nach „Teilnehmern“ eingefügt.

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat in Abs. 1 Satz 2 „bei Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,“ nach „sowie“ eingefügt.

fassung anzugeben. Bei börsennotierten Gesellschaften umfasst die Feststellung über die Beschlussfassung für jeden Beschluss auch

1. die Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, wobei Mehrstimmrechtsaktien gesondert unter Angabe der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben sind,
2. den Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals am eingetragenen Grundkapital,
3. die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen und gegebenenfalls die Zahl der Enthaltungen.

Abweichend von Satz 2 kann der Versammlungsleiter die Feststellung über die Beschlussfassung für jeden Beschluss darauf beschränken, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, falls kein Aktionär eine umfassende Feststellung gemäß Satz 2 verlangt.

(3) Die Belege über die Einberufung der Versammlung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen, wenn sie nicht unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist von dem Notar zu unterschreiben. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht nötig.

(5) Unverzüglich nach der Versammlung hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnete Abschrift der Niederschrift und ihrer Anlagen zum Handelsregister einzureichen.

(6) Börsennotierte Gesellschaften müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Versammlung die festgestellten Abstimmungsergebnisse einschließlich der Angaben nach Absatz 2 Satz 2 auf ihrer Internetseite veröffentlichen.<sup>124</sup>

## § 130a Stellungnahme- und Rederecht bei virtuellen Hauptversammlungen

---

### 124 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 Satz 1 „gerichtlich oder“ nach „Verhandlung“ gestrichen.

§ 56 Abs. 2 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Richter oder“ nach „dem“ gestrichen.

§ 56 Abs. 2 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Richters oder“ nach „Name des“ gestrichen.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „ , im Falle des Absatzes 1 Satz 3 eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnete“ nach „beglaubigte“ eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 Satz 3 „Sind die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse zum Handel zugelassen,“ durch „Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften“ ersetzt.

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Versammlung sowie die Belege über die Einberufung sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen. Die Belege über die Einberufung brauchen nicht beigelegt werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt werden.“

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 137 und 147 Abs. 1“ durch „§ 137“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „am eingetragenen Grundkapital“ am Ende eingefügt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat Abs. 1a eingefügt.

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 das Komma am Ende durch „ , wobei Mehrstimmrechtsaktien gesondert unter Angabe der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben sind,“ ersetzt.

(1) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung haben die Aktionäre das Recht, vor der Versammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation unter Verwendung der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse einzureichen. Das Recht kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden. Der Umfang der Stellungnahmen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden.

(2) Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung einzureichen.

(3) Die eingereichten Stellungnahmen sind allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. Das Zugänglichmachen kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen; im Fall des Satzes 2 kann das Zugänglichmachen auch über die Internetseite eines Dritten erfolgen. § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 genannten Fristen gilt § 121 Absatz 7.

(5) Den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären ist in der Versammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation zu gewähren. Für die Redebeiträge ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, das Auskunftsverlangen nach § 131 Absatz 1, Nachfragen nach § 131 Absatz 1d sowie weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein. § 131 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.<sup>125</sup>

### § 131 Auskunftsrecht des Aktionärs

(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Absatz 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterungen hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

(1a) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorstand vorgeben kann, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens drei Tage vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7. Nicht fristgerecht eingereichte Fragen müssen nicht berücksichtigt werden.

(1b) Der Umfang der Einreichung von Fragen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Das Recht zur Einreichung von Fragen kann auf ordnungsgemäß zu der Versammlung angemeldete Aktionäre beschränkt werden.

(1c) Die Gesellschaft hat ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen und bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu beantworten; für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7. Bei börsennotierten Gesellschaften haben das Zugänglichmachen der Fragen und deren Beantwortung über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt für das Zugänglichmachen der Fragen entspre-

---

#### 125 QUELLE

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat die Vorschrift eingefügt.

chend. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern.

(1d) Jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär ist in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands einzuräumen. Absatz 2 Satz 2 gilt auch für das Nachfragerecht.

(1e) Zudem ist jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation das Recht einzuräumen, Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 1a Satz 1 ergeben haben. Absatz 2 Satz 2 gilt auch für dieses Fragerecht.

(1f) Der Versammlungsleiter kann festlegen, dass das Auskunftsrecht nach Absatz 1, das Nachfragerecht nach Absatz 1d und das Fragerecht nach Absatz 1e in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, daß die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.



(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.<sup>126</sup>

### § 132 Gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht

(1) Ob der Vorstand die Auskunft zu geben hat, entscheidet auf Antrag ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Aktionär, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben worden ist, und, wenn über den Gegenstand der Tagesordnung, auf den sich die Auskunft bezog, Beschluß gefaßt worden ist, jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, der in der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung sind folgende elektronisch zugeschaltete Aktionäre antragsberechtigt:

1. jeder Aktionär, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben worden ist,
2. jeder Aktionär, der Widerspruch im Wege elektronischer Kommunikation erklärt hat, wenn über den Gegenstand der Tagesordnung, auf den sich die Auskunft bezog, Beschluß gefasst worden ist.

Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach der Hauptversammlung zu stellen, in der die Auskunft abgelehnt worden ist.

---

#### 126 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Geschäftsbericht zur Vermittlung eines möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft ausreicht; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß feststellt;“

01.01.1991.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 „oder Finanzdienstleistungsinstitut“ nach „Kreditinstitut“ eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 2, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, daß ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluß der Jahresabschluß in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte.“

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 „oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut“ ersetzt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat Abs. 1a bis 1f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 4 „Sätze 1 und 2“ durch „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

(3) § 99 Abs. 1, 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6 sowie Abs. 5 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Die Beschwerde findet nur statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. § 70 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wird dem Antrag stattgegeben, so ist die Auskunft auch außerhalb der Hauptversammlung zu geben. Aus der Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(5) Das mit dem Verfahren befaßte Gericht bestimmt nach billigem Ermessen, welchem Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind.<sup>127</sup>

#### **Vierter Unterabschnitt Stimmrecht**

##### **§ 133 Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit**

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Für Wahlen kann die Satzung andere Bestimmungen treffen.

##### **§ 134 Stimmrecht**

(1) Das Stimmrecht wird nach Aktiennennbeträgen, bei Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt. Für den Fall, daß einem Aktionär mehrere Aktien gehören, kann bei nichtbörsennotierten Gesellschaften die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken. Die Satzung kann außerdem bestimmen, daß zu den Aktien, die dem Aktionär gehö-

---

##### **127 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 8 Abs. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) hat in Abs. 5 Satz 6 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Artikel 74 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautet:

„(3) § 99 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 9 und Abs. 5 Satz 1 und 3 gilt sinngemäß. Die sofortige Beschwerde findet nur statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Es soll sie nur zulassen, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.“

Artikel 74 Nr. 11 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „den zweiten Rechtszug“ durch „das Verfahren über ein Rechtsmittel“ und „die Beschwerde“ durch „das Rechtsmittel“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 11 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 4 „die Beschwerde“ durch „das Rechtsmittel“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Sätze 1 bis 6 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 1 bis 6 lauteten: „Für die Kosten des Verfahrens gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Für das Verfahren über ein Rechtsmittel wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel Erfolg hat. Wird der Antrag oder das Rechtsmittel zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung mit der Maßgabe, daß der Wert regelmäßig auf 5 000 Euro anzunehmen ist.“

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

ren, auch die Aktien rechnen, die einem anderen für seine Rechnung gehören. Für den Fall, daß der Aktionär ein Unternehmen ist, kann sie ferner bestimmen, daß zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien rechnen, die einem von ihm abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören. Die Beschränkungen können nicht für einzelne Aktionäre angeordnet werden. Bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit bleiben die Beschränkungen außer Betracht.

(2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Entspricht der Wert einer verdeckten Sacheinlage nicht dem in § 36a Abs. 2 Satz 3 genannten Wert, so steht dies dem Beginn des Stimmrechts nicht entgegen; das gilt nicht, wenn der Wertunterschied offensichtlich ist. Die Satzung kann bestimmen, daß das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme; bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen. Bestimmt die Satzung nicht, daß das Stimmrecht vor der vollständigen Leistung der Einlage beginnt, und ist noch auf keine Aktie die Einlage vollständig geleistet, so richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen; dabei gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme. Bruchteile von Stimmen werden in diesen Fällen nur berücksichtigt, soweit sie für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergeben. Die Satzung kann Bestimmungen nach diesem Absatz nicht für einzelne Aktionäre oder für einzelne Aktiengattungen treffen.

(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Satzung oder in der Einberufung auf Grund einer Ermächtigung durch die Satzung nichts Abweichendes und bei börsennotierten Gesellschaften nicht eine Erleichterung bestimmt wird. Die börsennotierte Gesellschaft hat zumindest einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises anzubieten. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserklärung von der Gesellschaft drei Jahre nachprüfbar festzuhalten; § 135 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Form der Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung.<sup>128</sup>

### § 134a Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich

(1) Im Sinne der §§ 134b bis 135 ist

1. institutioneller Anleger:

a) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung im Sinne des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19 bis 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

---

#### 128 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , bei Stückaktien nach deren Zahl“ nach „Aktiennennbeträgen“ eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 Satz 2 „bei einer nichtbörsennotierten Gesellschaft“ nach „kann“ eingefügt.

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend. Die Vollmachtsurkunde ist der Gesellschaft vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Für die Vollmacht gilt die schriftliche Form, wenn die Satzung keine Erleichterung bestimmt.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 5 „Abs. 4 Satz 1 bis 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

- b) ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Rückversicherung im Sinne des § 8 Absatz 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sofern sich diese Tätigkeiten auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen,
  - c) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß den §§ 232 bis 244d des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
2. Vermögensverwalter:
- a) ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes,
  - b) ein Wertpapierinstitut mit Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
  - c) eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Erlaubnis gemäß § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs;
3. Stimmrechtsberater:
- ein Unternehmen, das gewerbsmäßig und entgeltlich Offenlegungen und andere Informationen von börsennotierten Gesellschaften analysiert, um Anleger zu Zwecken der Stimmausübung durch Recherchen, Beratungen oder Stimmempfehlungen zu informieren.

(2) Für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater sind die §§ 134b bis 135 nur anwendbar, soweit sie den folgenden Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2017/828 (ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1) geändert worden ist, unterfallen:

- 1. für institutionelle Anleger: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe a,
- 2. für Vermögensverwalter: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe b, und
- 3. für Stimmrechtsberater: Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 6 Buchstabe c sowie Artikel 3j Absatz 4.<sup>129</sup>

### **§ 134b Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht, Abstimmungsverhalten**

(1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Politik, in der sie ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschreiben (Mitwirkungspolitik), und in der insbesondere folgende Punkte behandelt werden, zu veröffentlichen:

- 1. die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie,
- 2. die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,
- 3. der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie
- 5. der Umgang mit Interessenkonflikten.

(2) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten. Der Bericht enthält Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern.

(3) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben ihr Abstimmungsverhalten zu veröffentlichen, es sei denn, die Stimmabgabe war wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung unbedeutend.

---

#### **129 QUELLE**

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 2 in Buchstabe c unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b eingefügt.